

Vorlage**Bezirksregierung Arnberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 11.12.2008		Vorlage: 23/04/08	
Vorberatung in:	PK ...	SK ... X	VK ...
TOP 5c: Stadterneuerungsprogramm 2009 - Beratung			
Berichtersteller/in: Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel			
Bearbeiter/in: Regierungsdirektor Roderfeld Regierungsoberamtsrat Eßfeld			

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat stimmt dem Vorschlag für das Stadterneuerungsprogramm 2009 zu.

Begründung im PDF-Format**Anlagen:**

- [Anlage 1](#)
- [Anlage 1a](#)
- [Anlage 2](#)
- [Anlage 3](#)
- [Anlage 4](#)

Vorlage**Bezirksregierung Arnberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 11.12.2008		Vorlage: 23/04/08	
Vorberater/in:	PK ...	SK ... X	VK ...
TOP 5c: Stadterneuerungsprogramm 2009 - Beratung			
Berichtersteller/in: Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel			
Bearbeiter/in: RD Roderfeld ROAR Eßfeld			

Beschluss

1. Der Regionalrat stimmt dem Vorschlag für das Stadterneuerungsprogramm 2009 zu.
2. Der Regionalrat Arnberg erwartet und bittet im Falle evtl. Mittelrückflüsse die Arbeitsplatz schaffenden Maßnahmen (Interkommunaler Gewerbepark Brilon/Olsberg, Entwicklung des Industriegebietes Lehnscheid VI / Erweiterung Wilden-Nord) prioritär aus der Förderreserve zu bedienen.

Anlagen:

- [Anlage 1](#)
- [Anlage 1a](#)
- [Anlage 2](#)
- [Anlage 3](#)
- [Anlage 4](#)

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Dem Regionalrat wird der Vorschlag der Bezirksregierung Arnsberg zum Stadterneuerungsprogramm 2009 (**Anlage 1**) gemäß Nr. 7.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 30.01.1998 zur Beratung und zur Zustimmung vorgelegt.

Grundlage für die Aufstellung des Programmvorschlags 2009 sind teilweise noch die Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 30.01.1998, weil diese wesentliche Grundlage der seinerzeitigen Zuwendungsanträge waren. Dessen ungeachtet wurden die im Entwurf vorliegenden Stadterneuerungsrichtlinien 2008 herangezogen und die entsprechenden Maßnahmen in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune angepasst. Dies gilt vordringlich für Neuanträge, weniger für vor der Ausfinanzierung stehende Fortsetzungsmaßnahmen. Eine Einzelfallprüfung wird insbesondere dort vorgenommen, wo sich nach den neuen Förderrichtlinien eine für die antragstellende Kommune günstigere Förderung errechnet.

Die für das Stadterneuerungsprogramm 2009 geltende Verteilung der Fördersätze ist ebenfalls beigefügt (**Anlage 2**). Diese wird seit dem letzten Jahr anhand der vom LDS ermittelten kommunalen Finanz- und Strukturdaten jährlich fortgeschrieben (Weiteres unter Nr. 6).

Die Problematik in Bezug auf die anfinanzierten Gewerbegebietsentwicklungen ist dem Regionalrat hinlänglich bekannt. In Bezug auf den „Interkommunalen Gewerbepark Brillon/Olsberg“ konnte nach langwieriger Überzeugungsarbeit Einvernehmen mit dem MBV NRW über eine abschlussorientierte Förderung im Rahmen des Haushaltsvollzugs des Stadterneuerungsprogramms 2008 bis zu maximal 2 Mio. € aus erwirtschafteten Rückflüssen erzielt werden.

Bei der Maßnahme „Industriegebiet Lehnscheid IV / Erweiterung Wilden-Nord“ hat das MBV NRW dagegen trotz mehrfacher Intervention der Bezirksregierung Arnsberg bisher an seiner Auffassung festgehalten, keine weiteren Fördergelder aus Stadterneuerungsmitteln für diese Projekte bereit zu stellen. Dies kann nach wie vor nicht akzeptiert werden. Unter den gegebenen Umständen wurde daher diese Maßnahme im Programmvorschlag 2009 erneut als Reservemaßnahme berücksichtigt, obwohl die Stadterneuerungsrichtlinien 2008 eine Förderung von Gewerbegebieten außerhalb von Altstandorten nicht mehr vorsehen.

2. Antragsverfahren

Die Gemeinden und Kreise wurden durch Rundverfügung vom 09.06.2008 aufgefordert, bis zum 01.09.2008 Förderanträge zum Stadterneuerungsprogramm 2009 zu stellen. Insgesamt sind daraufhin 80 Anträge (teilweise mit mehreren Teilmaßnahmen) eingegangen und in den Programmanschlag eingearbeitet worden.

Naturgemäß noch nicht enthalten sind konkrete Maßnahmen, die im Rahmen der REGIONALE 2013 Südwestfalen entwickelt werden. Ebenfalls aus erwirtschafteten Mittelrückflüssen wird in diesem Jahr erstmals die neu gegründete REGIONALE-Agentur „Südwestfalen Agentur GmbH“ mit 500.000 € gefördert. Eine Fortsetzungsförderung ist auch für die nächsten Jahre geplant. Für 2009 wurden 1 Mio. € in den Programmanschlag eingestellt. Anpassungen auf Basis des bislang noch nicht vorliegenden Wirtschaftsplans 2009 bleiben vorbehalten.

Nachdem die dortigen Verantwortlichen ab dem 01.09.2008 ihre Tätigkeiten aufnahmen, wurden weitere Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen Strukturen für eine erfolgreiche REGIONALE-Arbeit vorangebracht. So fand am 09.10.2008 in Olpe die konstituierende Sitzung des REGIONALE Ausschusses statt. Ihr folgte bereits am 10.10.2008 die konstituierende Sitzung des REGIONALE Beirates in Siegen. In den folgenden Wochen und Monaten werden „Regeln“ erarbeitet und festgelegt, die Grundlage für einzureichende (auch städtebauliche) Projektideen sein werden. Zu einem förderungswürdigen „REGIONALE-Projekt“ werden aber ausschließlich die Vorhaben gelangen, die den themenbezogenen Zielsetzungen dieser REGIONALE gerecht werden, von denen eine regionale Strahlkraft ausgeht und die einvernehmlich durch die o. a. Strukturgruppen als solche ausgewählt werden. Aktuelle Informationen können jederzeit über die Internetadresse <http://www.regionale2013.de> abgerufen werden.

Inwieweit erste REGIONALE-Projekte bereits für das Stadterneuerungsprogramm 2010 angemeldet werden (können), bleibt abzuwarten.

3. Bereitstellungsrahmen und Mittelstruktur

Der Programmaufstellungserlass ist ein Instrument für den Haushaltsvollzug. Er wird daher von der Mittel bewirtschaftenden Stelle dann vorbereitet, wenn die Haushaltseckdaten zum Haushaltsplanungsjahr bekannt gemacht worden sind. Soweit Bundesmittel in die Haushaltsplanung

einzustellen sind, müssen die Bund-Länder-Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung in der Städtebauförderung eine hinreichende Entscheidungsreife erkennen lassen. Der Aufstellungserlass gibt keine organisationsrechtlichen Regelungen für die Bezirksregierungen vor. Er enthält auch keine Bestimmungen zur Information und Beratung des Regionalrates oder zum Vorschlags- und Priorisierungsrecht des Regionalrates.

Um dennoch für das Aufstellungsverfahren des Programmjahres 2009 Engpässe bei der Einbindung der Regionalräte zu vermeiden, hat das MBV NRW den Bezirksregierungen wie im Vorjahr Vorabinformationen (Eckdaten) für das Programm 2009 zukommen lassen. Sobald die Haushaltsentwürfe von Land und Bund verabschiedet und die Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung 2009 mit dem Bund aufgenommen worden sind, wird der Programmaufstellungserlass die folgenden Vorabinformationen konkretisieren. Auch über diesen Fortgang wird die Bezirksregierung Arnsberg den Regionalrat schnellstmöglich unterrichten.

Vorbehaltlich des Haushalts und nach Maßgabe des Haushaltsplans sind Mittel zur Städtebauförderung 2009 (landesweit) wie folgt zu erwarten:

Programmbereich	EFRE in Mio. €	Bund in Mio. €	Land in Mio. €	Gesamt in Mio. €
Sanierung/Entwicklung	0	12	16	28
Soziale Stadt	15	23	31	69
Aktive Stadtzentren	0	10	12	22
Stadtumbau West	15	23	30	68
Denkmalschutz West	0	8	10	18
Gesamt	30	76	99	205

Hinweis: Das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz West“ wird in 2009 erstmals aufgelegt. Insoweit sind die Regularien und insbesondere die Fördervoraussetzungen noch nicht bekannt, werden sich aber voraussichtlich an den Vorgaben für den „Städtebaulichen Denkmalschutz Ost“ orientieren.

Bei dem voraussichtlich verfügbaren Verpflichtungsrahmen handelt es sich um Mittel, die zur Vorbereitung und Durchführung von Städtebauinvestitionen der Kommunen in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 verfügbar sind. Ein zusätzliches Landesprogramm darüber hinaus ist nicht vorgesehen. Wichtige städtebauliche Einzelvorhaben, die nach den Vorgaben des Bundes nicht förderfähig sind, können daher grundsätzlich nur im Zuge einer gebietsbezogenen Maßnahme berücksichtigt oder für die Förderreserve vorgesehen werden (im Vorschlag sind daher ausschließlich kofinanzierte Maßnahmen bzw. Projekte Bund/Land und ggf. EU mit einem entsprechenden Gebietsbezug mit der Förderpriorisierung A berücksichtigt worden).

Als Förderreserve sollte ein Gesamtbetrag von 10 Mio. € landesweit nicht überschritten werden.

Die Bundesmittel werden auf der Grundlage von Art. 104 b Grundgesetz zugewiesen. Mit dieser verfassungsrechtlichen Neuausrichtung der Städtebauförderung geht die zeitliche Befristung, degressive finanzielle Ausstattung der Programme und deren Evaluation einher. Dies ist bei der Zeit- und Finanzierungsplanung auf Programmebene zu beachten. Die geplante Förderung aus dem EFRE-Programm 2007 – 2013 ist im Programmvorschlag – vorbehaltlich der Beschlussfassungen der zuständigen Gremien – maßnahmebezogen darzustellen. Ebenso erfordert das Gesamtmaßnahmenprinzip die Aufstellung eines Maßnahmen- und Kostenplans sowie eines Zeit- und Finanzierungsplans (§ 149 BauGB).

Die Mittelstruktur der Bundes- und Landesmittel wird voraussichtlich wie in den Vorjahren zu ca. 95 % aus Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2010 – 2013 bestehen. Ausgabemittel werden somit nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung stehen. Daher kommt im Rahmen des Finanzmanagements der jährlichen verbindlichen Ausgabenplanung durch die Kommunen weiterhin hohe Bedeutung zu, damit durch Kassenwirksamkeitsbescheide die Fälligkeiten im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten dem tatsächlichen Förderbedarf angepasst werden können. Oberstes Ziel muss dabei sein, keine Ausgabemittel des jeweils aktuellen Haushaltsjahres verfallen zu lassen. Durch die Vielzahl der in diesem Jahr wiederum antragsgemäß erlassenen Kassenwirksamkeitsbescheide ist der zur Verfügung stehende Handlungsspielraum – wie im vergangenen Jahr prognostiziert – enger geworden. Deshalb muss hinsichtlich der Finanzplanungen und der in 2007 und 2008 gemachten Erfahrungen eine wesentlich größere Verbindlichkeit der Kommunen in Bezug auf deren Ausgabenplanungen eingefordert werden. Ansonsten wird dies zwangsläufig zu negativen förderrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Kommunen führen, da nur noch in geringem Umfang Fälligkeitsausgleiche möglich sein werden.

4. Handlungs- und Förderschwerpunkte

Die Stadtentwicklungspolitik und die Städtebauförderung sind auf die gebietsbezogene Erneuerung und Entwicklung (städtebauliche Gesamtmaßnahme) ausgerichtet. Dazu ist ein Stadtentwicklungs-/Stadterneuerungskonzept (§§ 164 a, 169 Absatz 1 Nr. 9, 171 b Absatz 2, 171 e Absatz 4 BauGB) notwendig, in dem die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes – ungeachtet der planungsrechtlichen Erfordernisse im Einzelfall – darzustellen ist.

Die Handlungs- und Förderschwerpunkte des Programms 2009 sind nach den Vorabinformationen des MBV NRW folgende:

- Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren durch die **städtebauliche Sanierung und Entwicklung** einschl. Neunutzung innenstadtnaher Brachen sowie die Stärkung der Zentren als Reaktion auf gewerblichen Leerstand unter Einbeziehung von Immobilien- und Standortgemeinschaften (Stichwort: **Aktive Stadtzentren**)
- Hilfen für die Programmgebiete der **Sozialen Stadt**
- Unterstützung der Probleme des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels im Rahmen des **Stadtumbaus West**
- Förderung **interkommunaler Zusammenarbeit** mit herausgehobenen Projekten einer nachhaltigen regionalen Entwicklungsstrategie.
- [Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes]

Die Projekte in öffentlich-privater Partnerschaft haben übergreifend einen herausgehobenen Stellenwert.

5. Priorisierung der Anträge

Die Vorschläge für das Programm wurden nach den Kategorien

A	=	zur Förderung vorgesehen
A1	=	Förderreserve (Finanzierung aus Rückflüssen)
B	=	zur Förderung ab 2010 ff. vorgesehen
C	=	Anträge, die nach den Inhalten und dem mittelfristigen Finanzrahmen im Städtebau keine Förderchancen besitzen

gegliedert.

Die tabellarische Darstellung weicht auch gegenüber der Vorlage für das Stadterneuerungsprogramm 2008 geringfügig ab. Hintergrund ist die vom MBV NRW im letzten Jahr den Bezirksregierungen erstmals landeseinheitlich vorgegebene und dieses Jahr nochmals fortgeschriebene Tabellenstruktur. Die Umsetzung der vom MBV NRW vorgegebenen Konzeption erfolgte durch das LDS NRW mit teilweise „geschützten Zellen“, so dass die Bezirksregierungen hierin keinerlei Veränderungen vornehmen können (reine Eingabetabelle). Den Anregungen der Bezirksregierungen folgend wurden zwar einige Zellen wieder frei geschaltet, so dass zumindest die unterschiedlichen Teilmaßnahmen (siehe Spalte 17) erkennbar werden. Nicht opportun ist dabei eine Aufteilung der beabsichtigten Zuwendung auf diese Teilmaßnahmen. Dies erscheint mit Blick auf die auf das Gesamtmaßnahmeprinzip abstellenden

neuen Förderrichtlinien auch entbehrlich. Da den Bezirksregierungen aber nicht einmal eine „Sortieroption“ eingeräumt wurde, ist der Programmvorschlag in Form einer nahezu mit der MBV-Datenbank identischen, aber dennoch gesondert generierten Excel-Tabelle (mit entsprechenden Bearbeitungsmöglichkeiten) erstellt worden, um weitere Rechenoperationen und entsprechende Auswertungen vornehmen zu können.

In **Anlage 1** sind die Prioritäten in Spalte 4 aufgeführt. Die zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit den für 2009 vorgesehenen Beträgen in Spalte 8 „Förderung 2009 - Insgesamt“ und die zusätzlich vorgesehenen Mittel aus der Förderreserve in Spalte 12 aufgeführt.

Die Erläuterungen der Zusatzinformationen (Abkürzungen) in den Spalten 14 bis 17 ergeben sich aus **Anlage 1 a**.

Von den 80 beantragten Fördermaßnahmen werden 50 mit einem Fördervolumen i. H. v. 49,905 Mio. € – ganz oder teilweise – zur Förderung (Priorität A) vorgeschlagen. Bei 13 davon handelt es sich um neu angemeldete Maßnahmen.

8 Projekte sind mangels Gebietsbezug zu einem der Bundesprogramme einer reinen Landesfinanzierung (LP) zugeordnet worden. Daher wurden diese Vorhaben mit der Förderpriorität A1 (Förderreserve), B oder C versehen.

Die raumstrukturelle Aufschlüsselung des Vorschlags der Bezirksregierung Arnsberg zum Stadterneuerungsprogramm 2009 nach landesplanerischen Kategorien zeigt folgendes Ergebnis (ohne und mit Berücksichtigung der Westf. Industriemuseen):

ohne Westf. Industriemuseen		Einwohner Stand: 30.06.2007	Priorität A	Anteil an der Bevölkerung des Bezirks	Priorität A
Ballungskern	BK	1.522.452	23.922	40,78%	47,94%
Ballungsrandzone	BR	936.507	17.591	25,09%	35,25%
ländlicher Raum	LZ	1.168.917	8.015	31,31%	16,06%
Sol. Verdichtungsgebiet	ST	105.309	377	2,82%	0,76%
		3.733.185	49.905	100,00%	100,00%

mit Westf. Industriemuseen		Einwohner Stand: 30.06.2007	Priorität A	Anteil an der Bevölkerung des Bezirks	Priorität A
Ballungskern	BK	1.522.452	22.922	40,78%	47,43%
Ballungsrandzone	BR	936.507	17.011	25,09%	35,20%
ländlicher Raum	LZ	1.168.917	8.015	31,31%	16,59%
Sol. Verdichtungsgebiet	ST	105.309	377	2,82%	0,78%
		3.733.185	48.325	100,00%	100,00%

6. Fördersätze

Wie eingangs bereits ausgeführt, gelten die neuen Fördersatzregelungen mit dem Regelfördersatz von 60 %. Neben der unter Nr. 1 angeführten Verteilung der Fördersätze für das Stadterneuerungsprogramm 2009 ist zur umfassenden Information auch der Erlass des MBV NRW vom 22.01.2008 nebst Erläuterungen beigelegt (**Anlage 3**). Bei Bedarf können hier die der Berechnung der Fördersätze zugrunde gelegten einzelnen Parameter sowie die Berechnungsschritte anhand von Beispielrechnungen nachvollzogen werden.

Entgegen vorhergehender Besorgnisse ist zu konstatieren, dass in der Gesamtbetrachtung des Regierungsbezirks keine besonders signifikanten Änderungen in der Fördersatzgestaltung gegenüber den Vorjahren eingetreten ist. So wurde nur für eine einzige Gemeinde der Fördersatz von 40 % und für 15 Gemeinden der Fördersatz von 50 % errechnet. Dagegen entfällt auf 26 Kommunen der Regelfördersatz von 60 %, auf 37 Kommunen ein erhöhter Fördersatz von 70 % und auf 11 Kommunen von 80 %.

7. Weiteres Verfahren

Eine Abstimmung der einzelnen Maßnahmen mit der Kommunalaufsicht ist noch nicht abschließend erfolgt. Insoweit stehen die im Programmvorschlag enthaltenen Projekte auch noch unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Zustimmung, und es sind Rückwirkungen der aktuellen Haushaltssituation der Kommunen auf die Abwicklung des Stadterneuerungsprogramms nicht auszuschließen.

Der vorliegende Programmorschlag ist noch nicht mit dem MBV NRW erörtert worden. Aufgrund des bislang nur voraus geschätzten Fördervolumens 2009 in Höhe von 205 Mio. € würde gemessen am Einwohneranteil rein rechnerisch ein Anteil von rund 42 Mio. € auf den Regierungsbezirk Arnsberg entfallen. Dementsprechend beinhaltet der vorliegende Programmorschlag eine Überzeichnung von etwas mehr als 7,5 Mio. €. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in dieser Summe 1,58 Mio. € für die Westfälischen Industriemuseen in Dortmund und Hattingen enthalten sind, die nicht in das einwohnerorientiert errechnete Kontingent einbezogen wurden. Zudem erklärt sich die Überzeichnung auch aus der Einbindung recht hoher Anteile von EU-Finanzhilfen bei bestimmten Maßnahmen mit Konzentration auf das Ruhrgebiet, die durch Bundesfinanzhilfen und Landesmittel entsprechend kofinanziert werden müssen.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass wie in den vergangenen Jahren auch aufgrund einiger Unwägbarkeiten Veränderungen (Streichung von Maßnahmen, Reduzierung von Maßnahmen im Volumen, d. h auf mehrere Jahre gestreckt oder andere Priorisierung) durch das MBV NRW vorgenommen werden müssen, da sowohl auf Ebene der Bezirksregierung Arnsberg als auch landesweit voraussichtlich eine weitere Einpassung erforderlich sein wird. Dies gilt auch in Bezug auf die erst in 2009 erfolgende Zuweisung der jeweiligen Volumen der Bundesfinanzhilfen (mit Einhaltung der auf die jeweiligen Programmbereiche entfallenden Zuweisungen) sowie der EU-Finanzhilfen.

Eine Programmverabschiedung und seine Veröffentlichung soll möglichst noch im 1. Quartal 2009 erfolgen.

8. Nachtrag:

Am 24.10.2008 hat das MBV NRW die Stadterneuerungsrichtlinien 2008 vorab per E-Mail unter anderem an die Bezirksregierungen versandt. Zeitgleich wurden diese in das Internetangebot des Ministeriums eingestellt. Zu Ihrer Information ist ein Abdruck der neuen Förderrichtlinien (**Anlage 4**) beigefügt. Im kommenden Jahr wird die Bezirksregierung Arnsberg die Kommunen zu einer Informationsveranstaltung zu den wesentlichen Änderungen der neuen gegenüber den bisherigen Förderrichtlinien einladen.

Lfd.-Nr	Bezirksregierung	Mittelpfänger - Stadt / Gemeinde / GV	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
									Förder-satz in %	Ins-gesamt												Förder-ung 2009 in Tsd. €
		Bezeichnung der Maßnahme / Gebietskullisse	Förder- priorität	Bisherige Förde- rung in Tsd. €	Zuwendungs- fähige Aus- gaben in	Förder-ung in %	Ins-gesamt	Bundes- mittel	Landes- mittel	EU- Mittel	Förder- reserve 2009 in Tsd. €	Zu- künftige Förder. in Tsd. €	Art der Maß- nahme	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung	Formale Typisierung
1	Arnsberg	Altena (962004)	C	-	384	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	N	E	AZ	GE	Standortsicherung der Fa. Max W. Claas GmbH & Co. KG Ind Altena	LP	
2	Arnsberg	Arnsberg (962004)	A	1.086	2.532	70	1.772	844	928	0	0	1.500	F	SUW	SUW			SUW	PU SK VB OG PH	Moderation des Partizipationsgesetzes, Umbau der Lennepromenade, 2. BA., Anbindung der Promenade an die Fußgängerzone, Entwicklung Krämerdorf, Grunderwerb Bahnhofsgebiete, Sanierung ehem. Empfangsgebäude, Fassadenprogramm, Maßnahmen der Altenaer Baugesellschaft am Spielplatz Mozarstraße, Verfügungsfonds Stadumbau	SUW	
3	Arnsberg	Arnsberg (958004)	A	5.900	1.429	70	1.000	476	524	0	500	2.254	F	SUW	SUW			SUW	BR PU OG VB	Reaktivierung der innenstadtnahen Industrietrassen an der Möhnestraße in Arnsberg-Neheim (Dienstleistungs- und Mittelstandszentrum Kaiserhaus), Moderationsverfahren und Quartiersmanagement Osterei Moosfelde, Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Räume	SUW	
4	Arnsberg	Arnsberg (958004)	A	2.090	143	70	100	48	52	0	0	8.894	F	SUW	SUW			SUW	PU VB SK BR GE	Revitalisierung und Aufwertung des Bahnhofsumfeldes und des Gewerbestraßensystems "Zu den Weiskästen" in Verbindung mit Wohnbauentwicklung sowie durch die Errichtung eines Kommunikations- und Begegnungszentrums	SUW	
5	Arnsberg	Arnsberg (958004)	B	-	779	70	0	0	0	0	0	545	N	SUW	AZ			AZ	PU VB SK	Initiierung eines Geschäfts-straßenmanagements, Errichtung eines Aulenzentrums am Hüstener Wehr, Umnutzung des ehem. Holtes "Unio" für	SUW	
6	Arnsberg	Arnsberg (958004)	B	-	1.844	50	910	217	43	650	0	922	N	AZ	AZ			AZ	BR WO	Grunderwerb der Flächen für Haus Aden (Programmzuordnung klärungsbedürftig)	SE	
7	Arnsberg	Bergkamen (978004)	A	425	1.300	70	655	273	382	0	0	1.026	F	AZ	AZ			AZ	VB	Attraktivierung der Innenstadt durch Aufwertung des öffentlichen Raums	SUW	
8	Arnsberg	Bochum (911000)	A	4.277	819	80	195	41	33	122	0	0	F	AZ	AZ			AZ	PU	Wettbewerb Standort Innenstadt	AZ	
9	Arnsberg	Bochum (911000)	A	4.277	244	80	925	385	540	0	0	15.075	N	SE	SE			AZ	VB SK BR	Aufwertung des südlichen Bereichs der Innenstadt durch neue kulturelle Angebote	AZ	
10	Arnsberg	Bochum (911000)	A	-	1.156	80	0	0	0	0	0	0							PU VB SK BR	Umsetzung des weiterentwickelten städtebaulichen Konzeptes von August 2006 zur Lösung von baulich-räumlichen, sozialen und migrationsbedingten Problemen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.	SUW	
11	Arnsberg	Bochum (911000)	A	2.420	2.876	80	2.301	479	394	1.438	0	5.112	F	SUW	SUW			SUW	PU VB SK BR	Umsetzung des weiterentwickelten städtebaulichen Konzeptes von Mai 2007 zur Lösung von baulich-räumlichen, sozialen und migrationsbedingten Problemen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.	SUW	
12	Arnsberg	Bochum (911000)	A	1.169	1.050	80	840	175	140	525	0	4.903	F	SUW	SUW			SUW	PU VB PH	Umsetzung des weiterentwickelten städtebaulichen Konzeptes von Mai 2007 zur Lösung von baulich-räumlichen, sozialen und migrationsbedingten Problemen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.	SUW	
13	Arnsberg	Bochum (911000)	A	234	100	80	80	33	47	0	0	463	F	SUW	SUW			SUW	PU	Umsetzung des weiterentwickelten städtebaulichen Konzeptes von Mai 2007 zur Lösung von baulich-räumlichen, sozialen und migrationsbedingten Problemen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.	SUW	
14	Arnsberg	Bochum (911000)	A1	448	704	80	0	0	0	0	0	2.150	F	AZ	AZ			AZ	OG	Auf einem ehemaligen Rangierbahnhofsgebäude entsteht eine Wohnsiedlung, die in einen Landschaftspark eingebunden werden soll.	AZ	
15	Arnsberg	Bochum (911000)	A	63.063	1.796	80	1.437	299	239	898	0	10.857	F	SUW	SUW			SUW	BR SK	Umgestaltung eines ehemaligen Geländes der Thyssen Krupp-Stahl AG in ein multifunktionales Stadtquartier	SUW	
16	Arnsberg	Bönnen (978008)	A	1.809	428	70	300	143	157	0	0	1.789	F	SE	SE			SD	BR SK	Um- und Ausbau des denkmalgeschützten Förderturms Zeche Königsborn II/IV incl. Fassadensanierung; Kröbung der seitens der LEG beantragten Mehrkosten i.H.V. 2007€ notwendig	SD	
17	Arnsberg	Dortmund (913000)	A	820	3.390	80	2.712	1.130	1.562	0	688	12.300	F	SUW	SUW			SUW	VB OG SM	Attraktive Quartierserengänge, Spielraum Westpark, Entwicklung eines interkulturellen Lernzentrums	SUW	
18	Arnsberg	Dortmund (913000)	A	19.074	972	80	778	324	454	0	0	6.926	F	SE	AZ			AZ	VB	Boulevard Kampstraße/Brüderweg-Gestaltung von Straßen und Plätzen	SE	
19	Arnsberg	Dortmund (913000)	A	19.074	707	80	566	236	330	0	0	0	F	SE	SE			AZ	VB	Die städtebaulichen Ziele für die City sollen weiter umgesetzt werden. Eine bessere Vernetzung der innerstädt. Funktionssegmente (z.B. Friedensplatz) wird hierdurch angestrebt.	AZ	

Lfd.-Nr	Bezirksregierung	Mittelpfänger - Stadt / Gemeinde / GV	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14	15		17	18	19
									Ins-gesamt	Förderung 2009 in Tsd. €							Formale Typisierung	Handlungs-schwer-			
		Bezeichnung der Maßnahme / Gebietskategorie	Förder-priorität	Bisherige Förde-rung in Tsd. €	Zuwendungs-fähige Aus-gaben in	Förder-satz in %	Ins-gesamt	Bundes-Landes-mittel	EU-Mittel	Förder-reserve 2009 in Tsd. €	Zu-künftige Förder. in Tsd. €	Art der Maß-nahme	Formale Gebiet	Formale Typisierung	Zu-künftige Förder. in Tsd. €	Art der Maß-nahme	Formale Gebiet	Formale Typisierung	Teilmaß-nahme	Projektbeschreibung	Pro-gramm
20	Arnsberg	Dortmund (913000)	B	228	300	80	0	0	0	0	240	F	SE	AZ	0	240	F	SE	ÖG	Neugestaltung der gärtnerischen Anlage an der Rodenbergstraße	AZ
21	Arnsberg	Dortmund (913000)	A1	544	726	80	0	0	0	581	406	F	SUW	SUW	0	406	F	SUW	BR	Wiedernutzung des Grundstückes Kielstraße 26 nach Abriss des Hochhauses	SUW
22	Arnsberg	Dortmund (913000)	A1	9.700	1.226	80	0	0	0	981	2.821	F	SE	AZ	0	2.821	F	SE	SK	Denkmalgerechte Wiederherstellung an Dach und Fach des Kohleturms, des Gebäseraues, des Kaminlocherst und 3 sowie Kohlelochersturm	SE
23	Arnsberg	Dortmund (913000)	A	259	714	70	500	238	262	0	650	F	SE	AZ	0	650	F	SE	VB	Der Ortskern Mengele soll seine Bedeutung als Schwerpunkt für die Versorgung, den kulturellen Austausch und auch als Wohn- und Gewerbestandort zurückhalten.	AZ
24	Arnsberg	Dortmund (913000)	A1	-	60	70	0	0	0	42	546	N	SUW	AZ	0	42	N	SUW	PU VB SK OG PH	Als teilsräumiges Entwicklungskonzept soll ein integriertes Handlungskonzept erarbeitet werden. Es soll mit folgenden Maßnahmen begonnen werden: Entwicklung einer Standortgemeinschaft für Gewerbetreibende und Eigentümer, Quartiersmanagement, Privates Haus- und Hofbegleitungsprogramm	SUW
25	Arnsberg	Dortmund (913000)	A	192	1.146	80	917	191	153	573	0	F	SUW	SUW	0	573	F	SUW	PU	Integriertes Handlungskonzept zur Stabilisierung und Aufwertung städtischer Problemgebiete	SUW
26	Arnsberg	Dortmund (913000)	A	-	2.910	70	2.037	485	97	1.455	0	N	ST	ST	0	6.608	N	ST	PU	Integriertes Handlungskonzept zur Stabilisierung und Aufwertung städtischer Problemgebiete	ST
27	Arnsberg	Dortmund (913000)	C	-	50	50	0	0	0	0	0	N	E	E	0	0	N	E	PU VB SK OG PH	Machbarkeitsstudie	LP
28	Arnsberg	Dortmund (913000)	C	-	25	50	0	0	0	0	0	N	E	E	0	0	N	E	PU	Entwurfskonzept für eine Verbesserung der Freizeinfrastruktur am Wasser	LP
29	Arnsberg	LWL Münster	A	6.425	1.111	90	1.000	370	630	0	2.368	F	SE	SD	0	2.368	F	SE	SK	Industriemuseum Zeche Zollern Dortmund Böhninghausen	SD
30	Arnsberg	Ennepetal (954008)	B	-	3.200	50	0	0	0	0	1.600	N	AZ	AZ	0	1.600	N	AZ	VB	denkmalgerechte Sanierung des Bahnhofsgebäudes Ennepetal	AZ
31	Arnsberg	Ennepetal (954008)	B	-	324	50	0	0	0	0	0	N	E	E	0	0	N	E	SK	Stadtumbaumaßnahmen Stadt Gewelsberg - Innenstadt mit einwirkenden Randbereichen - "Mittelstraße" und "Bahnhof Haufe"	LP
32	Arnsberg	Gewelsberg (954012)	A	4.540	698	70	489	233	256	0	0	F	SUW	SUW	0	0	F	SUW	VB PU	div. Teilmaßnahmen aus Entwicklungskonzept	SUW
33	Arnsberg	Hagen (914000)	B	2.461	5.071	80	0	0	0	0	4.057	F	SUW	SUW	0	4.057	F	SUW	VB PH	Teilmaßnahmen; siehe Anlage	ST
34	Arnsberg	Hagen (914000)	B	-	331	80	0	0	0	0	265	N	ST	AZ	0	265	N	ST	VB PH	Neubau des Kultur- und Bildungszentrums ehem. Horten	SUW
35	Arnsberg	Hamm (915000)	A	8.558	8.750	80	7.000	1.458	1.167	4.375	0	F	SUW	SUW	0	0	F	SUW	BR	Anlagen für Bewegung, Spiel u. Sport, Investitionen priv. Haus- und Hofflächen, Quartiersmanagement, Planungen	ST
36	Arnsberg	Hamm (915000)	A	5.702	1.125	80	900	188	150	562	0	F	ST	ST	0	0	F	ST	VB OG PU SM	Sportpark Hamm	SE
37	Arnsberg	Hamm (915000)	A1	1.436	250	80	0	0	0	200	0	F	SE	SE	0	200	F	SE	OG	Umbau der Gebälehalle, e. BA	SD
38	Arnsberg	LWL Münster	A	-	725	80	560	242	338	0	1.740	F	SE	SD	0	1.740	F	SE	SK	Stadtter Morandini	AZ
39	Arnsberg	Hattingen (954016)	A	-	150	70	105	25	5	75	0	N	E	E	0	0	N	E	VB	Licht in der Altstadt	AZ
40	Arnsberg	Hattingen (954016)	A	-	150	70	105	25	5	75	0	N	E	E	0	0	N	E	VB	Aufbereitung der Konversionsfläche Blücher-Kaseme und städtebauliche Aufwertung der Innenstadt (Hardemareplatz und Grünfläche Ostenschlöhstraße)	SUW
41	Arnsberg	Hemer (962016)	A	3.532	3.571	70	2.500	1.190	1.309	0	1.703	F	SUW	SUW	0	1.703	F	SUW	BR VB OG	Verkehrsberuhigung der unteren Hauptstraße zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität; Entwicklung einer Brachfläche zu einem neuen Stadtquartier Die Förderung der Maßnahme "Neues Stadtquartier" (Westfalia) ist auf 2.369.000,00 € begrenzt. Die Gesamtmaßnahme "Herdecke-Mitte" ist mit der Förderung 2009 ausfinanziert.	SUW
42	Arnsberg	Herdecke (954020)	A	2.774	1.429	70	1.000	476	524	0	1.039	F	SUW	SUW	0	1.039	F	SUW	VB OG BR		SUW

Lfd-Nr	Bezirksregierung	Mittelpfänger - Stadt / Gemeinde / GV	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14	15		17	18	19		
									Ins-gesamt	Förder-satz in %							Formale Typisierung	Teilmaßnahme				Projektbeschreibung	
		Bezeichnung der Maßnahme / Gebietskategorie	Förder-priorität	Bisherige Förde-rung in Tsd. €	Zuwendungs-fähige Aus-gaben in	Förder-satz in %	Förderung 2009 in Tsd. €	Bundes-Landes-mittel	EU-Mittel	Förder-reserve 2009 in Tsd. €	Zu-künftige Förder. in Tsd. €	Art der Maß-nahme	Formale Typisierung	Hand-lungs-schwer-	Hand-lungs-schwer-	Art der Maß-nahme	Formale Typisierung	Hand-lungs-schwer-	Hand-lungs-schwer-	Hand-lungs-schwer-	Hand-lungs-schwer-	Hand-lungs-schwer-	
43	Arnsberg	Herne (916000)		Soziale Stadt "Bickern / Unser Fritz"	A	9.124	605	90	545	101	141	303	0	1.382	F	ST	ST	ST	ST	ST	ST	ST	ST
44	Arnsberg	Herne (916000)		SUW Zentrum-Nord	A	640	3.840	80	3.072	640	512	1.920	0	17.408	F	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW
45	Arnsberg	Herne (916000)		SUW Wanne-Mitte	A	3.291	2.640	80	2.112	440	352	1.320	0	0	F	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW
46	Arnsberg	Hochsauerlandkreis, Kreisverwaltung (958001)		SG Historische Altstadt Arnsberg: Umnutzung eines denkmalgeschützten Gebäudes in Arnsberg für kulturelle Zwecke	A	-	1.000	70	700	333	367	0	0	0	F	SE	SD	SD	SD	SD	SD	SD	SD
47	Arnsberg	Holzwickede (978016)		SG Caroline	A	4.433	750	70	525	250	275	0	0	1.304	F	SE	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ
48	Arnsberg	Iserlohn (962024)		SEG XXII - Entwicklung Innenstadt	A1	4.302	711	70	0	0	0	0	498	0	F	SE	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	SE	SE
49	Arnsberg	Iserlohn (962024)		Soziale Stadt: "Südliche Innenstadt / Obere Mühle"	A	-	714	60	428	71	0	357	0	22.975	N	ST	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	ST	ST
50	Arnsberg	Iserlohn (962024)		SUW "Genna"	A	-	2.843	60	1.706	426	0	1.422	0	3.576	N	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW
51	Arnsberg	Lippstadt (974028)		SG historische Altstadt (Brachfläche des ehem. Güterbahnhofs, ISG Westliche Innenstadt)	A	10.901	1.377	60	826	459	367	0	0	809	F	SE	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	SE	SE
52	Arnsberg	Lippstadt (974028)		Geschäftsstelle AG Historische Stadtkerne	A1	524	128	80	0	0	0	0	102	0	F	LP	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	LP	LP
53	Arnsberg	Lippstadt (974028)		SG historische Altstadt (Einbau eines Aufzuges ins Rathaus)	C	-	70	60	0	0	0	0	0	0	N	SE	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ
54	Arnsberg	Lüdenscheid (962032)		Umbau des denkmalgeschützten Gebäudes der Fa. "Hesse & Jäger" durch den Sportverein Turbo-Schnecken	A	-	714	70	500	238	262	0	0	3.350	N	SE	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ	AZ
55	Arnsberg	Lünen (978024)		Innenstadt Lünen 2012-Impulse für einen starken Kern	A	915	1.130	80	904	188	151	565	0	19.957	N	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW
56	Arnsberg	Lünen (978024)		Soc-Stadt Lünen-Gahmen	A1	-	130	80	0	0	0	0	104	1.909	F	ST	ST	ST	ST	ST	ST	AZ	AZ
57	Arnsberg	Lünen (978024)		Standort Innenstadt - Neue Empfangstore für die Lünen Innenstadt	A	-	955	80	764	159	128	477	0	0	N	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW
58	Arnsberg	Marsberg (958024)		Stadtbau West: Stadtbaugebiet Bahnhofsumfeld (GRF)	A	5.041	1.094	70	766	365	401	0	0	0	F	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW	SUW

Lfd.-Nr	Bezirksregierung	Mittelpfänger / Gemeinde / GV	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
									Förder-satz in %	Ins-gesamt											
		Bezeichnung der Maßnahme / Gebietskategorie	Förder-priorität	Bisherige Förde-rung in Tsd. €	Zuwendungs-fähige Aus-gaben in	Förder-satz in %	Förderung 2009 in Tsd. €	Bundes-Landes-mittel	EU-Mittel	Förder-reserve 2009 in Tsd. €	Zu-künftige Förder. in Tsd. €	Art der Maß-nahme	Formale Typisierung	Hand-lungs-schwer-	Teilmaß-nahme	Projektbeschreibung					
59	Arnsberg	Nelphen (970032)	A	-	387	70	0	0	0	271	0	N	AZ	AZ	VB	Gestaltung fußläufig genutzter Flächen, Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Zusammenbau mit dem Rückbau der Lehnstraße					AZ
60	Arnsberg	Oepe, Kreisverwaltung (966001)	A1	500	1.429	70	0	0	0	1.000	5.000	F	RG	RG	PU	Sach-, Personal- und Durchführungskosten der Regionale-Agentur 2013					LP
61	Arnsberg	Olsberg (958036)	B	508	-	70	0	0	0	0	?	F	SE	AZ	VB	Bahnstufmifdgestaltung im Zusammenhang mit Verlegung Kreisstraße, Erweiterung Berufskolleg etc. Stadterneuerungsmaßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Räume im Stadtzentrum					AZ
62	Arnsberg	Rüthen (974036)	A	339	565	60	339	188	151	0	0	F	SE	AZ	SK	Umbau und Umnutzung des Baudenkmal Haus Buuck (Kaufhaus der Hansezeit)					SE
63	Arnsberg	Rüthen (974036)	B	339	63	60	0	0	0	0	38	F	SE	AZ	ÖG	Entwicklung einer Brachfläche (Brandruine) in eine öffentliche Grünanlage (Treff- u. Ausgangspunkt für Stadtführungen und Gästebesuche der Stadt)					SE
64	Arnsberg	Schmallenberg (958040)	A1	6.239	643	70	0	0	0	450	0	F	SE	AZ	PU VB PH	Umgestaltung der öffentlichen Räume (insbesondere Straßenbereiche), Bürgerberatung und Fassadenprogramm					SE
65	Arnsberg	Siegen (970040)	A	600	539	70	377	180	198	0	0	F	ST	ST	ÖG SM	Umnutzung dardes Konversionsgelände des ehem. Scheibstandes, 2. BA, Errichtung eines Funktionsgebäudes u. einer Waldfläche					ST
66	Arnsberg	Soest (974040)	A	2.650	783	70	548	261	287	0	0	F	AZ	AZ	BR GE SK	Rückbau von Gleisen entstandenen Brachfläche und Umbau und Renovierung der außersassade des Bahnhofgebäudes					AZ
67	Arnsberg	Soest (974040)	A	11.750	480	80	384	160	224	0	3.111	F	AZ	AZ	VB SK	Zur Erhaltung der historischen Altstadt ist vorrangig die Neugestaltung von Straßen und Plätzen, die Herrichtung des äußeren Erscheinungsbildes von Privathäusern und der soesttypischen Grundsteinmauern erforderlich.					AZ
68	Arnsberg	Sundern (958044)	A	1.124	1.215	70	851	405	446	0	0	F	SE	AZ	VB ÖG	Umgestaltung der Straße "Zum Sorpedamm" und des Umfeldbereiches in Sundern-Langscheid in Kombination mit GVFG					SE
69	Arnsberg	Unna (978036)	A1	-	812	80	0	0	0	568	1.861	N	AZ	AZ	VB	Planungen, Gutachten; Platz-/Wegegestaltung; Lichtkonzept, Bahnhofsvorplatz					AZ
70	Arnsberg	Unna (978036)	A	-	680	80	544	113	91	340	0	N	AZ	AZ	VB	Stadt Licht-Atmosphäre					AZ
71	Arnsberg	Warstein (974044)	A	260	327	70	229	109	120	0	0	F	SE	AZ	VB	Attraktivitätssteigerung des zentralen Einkaufsbereiches und Verbesserung der Anbindung des Schul- und Sportzentrums					SE
72	Arnsberg	Weiter (954032)	A	2.069	714	70	500	238	262	0	1.389	F	SE	SUW	BR	Herrichtung und Erschließung einer Brache der ehemaligen Knorr-Bremse in Weiter-Vorlarstein für neue gewerbli. Nutzungen					SUW
73	Arnsberg	Weiter (954032)	A1	400	96	70	0	0	0	67	0	F	E	E	VB BR WO	Hartkorseeufer					LP
74	Arnsberg	Weiter (954032)	C	5.706	595	70	0	0	0	0	417	F	SE	AZ	VB WO	SEM- Innenstadt Alt-Weiter ; Mehrkosten DSK					SE
75	Arnsberg	Weiter (954032)	A1	5.706	30	70	0	0	0	21	2.132	N	AZ	AZ	VB	Umgestaltung der Unteren Kaiserstrasse in Alt-Weiter					AZ
76	Arnsberg	Weiter (954032)	A1	578	310	70	0	0	0	217	0	F	SE	SD	SK	Erwerb und Umnutzung des Empfangsgebäudes Weiter (Mehrkostenantrag)					SD
77	Arnsberg	Wilsdorf (970044)	A1	1.859	1.886	70	0	0	0	1.320	0	F	E	E	GE	Erschließung des Gewerbegebietes Leinnscheid VI					LP
78	Arnsberg	Witten (954036)	A	1.010	741	80	593	124	99	370	0	F	ST	ST	VB PU	7 Teilmaßnahmen, Erstellung einer Machbarkeitsstudie und Entwurfsplanung zur Straßenumgestaltung Amnenstraße, Erstellung einer Machbarkeitsstudie, Entwurfsplanung und 1. BA zur Aufwertung des Rheinischen Esel, Amener Halde, Zugänge in das nördliche Steinbachtal und den Stadteil, Aufwertungsmaßnahmen zum Wohnquartier Schelling- und Rüdingerhauser Straße, Mobilisierung von Einzeligentümern und Haus und Hofprogramm, Stadtzentrum unter bürgerschaftlicher Regie, Verfügungsfond und Verlängerung des Quartiersmanagement					ST

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Lfd-Nr	Bezirksregierung	Mittelpfänger / Gemeinde / GV	Bezeichnung der Maßnahme / Gebietskullisse	Förderpriorität	Bisherige Förderung in Tsd. €	Zuwendungs-fähige Ausgaben in	Förder-satz in %	Förderung 2009 in Tsd. €		davon:		Förder-reserve 2009 in Tsd. €	Zu-künftige Förder. in Tsd. €	Art der Maß-nahme	Formale Typisierung		Teilmaß-nahme	Projektbeschreibung	Pro-gramm
								Ins-gesamt	Bundes-mittel	Landes-mittel	EU-Mittel				Hand-lungs-schwer-	Gebiet			
79	Arnsberg	Wilten (954036)	Aktive Stadtzentren-Entwicklung der Wittener Innenstadt	B	-	380	80	0	0	0	0	0	6.552	N	AZ	AZ	VB	Entwicklung der Wittener Innenstadt (Integriertes Handlungskonzept), für 2009 sind 4 von insgesamt 23 im Handlungskonzept vorgesehene Teilmaßnahmen geplant, Foyer der Innenstadt, Citybogen, Bahnhofstraße West und Initiierung von "Immobilien- und Standortgemeinschaften", neben dem Wettbewerb findet hier lediglich ISG und Teile der Poststraße Berücksichtigung	AZ
80	Arnsberg	Wilten (954036)	Standort-Innenstadt	A	-	1.238	80	990	206	165	619	0	0	N	AZ	AZ	VB	StandortInnenstadt NRW brücken bauen, Foyer der Innenstadt, Citybogen, Bahnhofstraße West	AZ
								SUMMEN:	49.905	15.877	15.728	18.441	8.823	222.416					

Erläuterungen der Abkürzungen und Zusatzinformationen zum Programmvor- schlag 2008 ff

Formale Typisierung

a) alt/neu	Bis 2007	Ab 2008
Fortsetzungsmaßnahmen	F	F
Neue Maßnahmen	N	N
b) Gebiet		
Städtebauliches Sanierungsgebiet (einschl. Untersuchungsgebiet) mit förmlicher Festlegung nach §§ 141, 142 BauGB	SE	SE
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme mit förmlicher Festlegung nach §§ 165, 169 BauGB	W	SE
Stadterneuerungsgebiet ohne förmliche Festlegung nach dem BauGB	G	E
Städtebauliche Einzelmaßnahme	E	E
Soziale Stadt mit Beschluss nach § 171 e BauGB	ST	ST
Stadtumbau West mit Beschluss nach § 171 b BauGB	SUW	SUW
Aktive Stadtzentren	-	AZ
Historischer Stadtkern, Historischer Ortskern, Industriemuseum	HS, HO, IM	SE
c) Handlungsschwerpunkte		
Soziale Stadt		ST
Stadtumbau West		SUW
Regionale		RG
Aktive Stadtzentren		AZ

d) Teilmaßnahmen (Anlage 1 Spalte 10)	Bis 2007	Ab 2008
Planungen, Untersuchungen, Durchführung, Wettbewerbe, Durchführungsaufgaben zu Stadtentwicklung,	PU	PU
Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle	DE	PU
Besondere Maßnahmen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf	ST	PU
Gestaltung von Plätzen, Fußgängerbereichen und Straßen, Platz- und Straßenräume	VB	VB
Fahrradabstellanlagen, Fahrradstationen,	VF	VB
Sicherung von Wegen zu Schulen und Kindertageseinrichtungen	SW	VB
Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen	PA	VB
Punktuelle Verkehrsberuhigung	VP	VB
Private Haus-/Hofflächen, Fassadenprogramm	PH	PH
Öffentliche Grünflächen	ÖG	ÖG
Anlagen für Bewegung, Spiel und Sport	SP	ÖG
Landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsanlagen	FE	ÖG
Baudenkmälern/Stadtbild prägender Gebäude		
- öffentliche Nutzung	SK	SK
- Wohnnutzung	SE	SK
- Dienstleistungen/Gewerbe	SG	SK
Örtliche Begegnungsstätten	ÖB	SK
Stadthallen	SH	SK
Mobilisierung von Brachflächen	FR	BR
Herrichtung von Brachflächen	BR	BR
Sonstige Erschließungsmaßnahmen	ER	BR
Sonstige Infrastruktur	SI	BR

Erhaltung und Entwicklung von Gewerbestandorten - Neuordnung vorhandener Misch-, Gewerbe – und Industriegebiete, gewerbliche Bauflächen außerhalb von Altstandorten	GE	GE
Erhaltung und Entwicklung von Gewerbestandorten – Standortsicherung	SO	GE
Entwicklung von Wohn- und Mischgebieten - städtebauliche Einzelmaßnahmen	WO	WO
Entwicklung von Wohn- und Mischgebieten – Baugebiet im Einzugsbereich von Haltepunkten an der Schiene	WH	WO
Sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen	SM	SM
Beschäftigungsmaßnahmen in der Stadterneuerung	AB	SM

Buchstabe	Bezeichnung	Fördersatz 2009
-----------	-------------	-----------------

Regierungsbezirk Arnsberg - Gemeinden -

A	Altena, Stadt	70
	Anröchte	60
	Arnsberg, Stadt	70
	Attendorn, Stadt	50
B	Bad Berleburg, Stadt	70
	Bad Laasphe, Stadt	70
	Bad Sassendorf	60
	Balve, Stadt	70
	Bergkamen, Stadt	70
	Bestwig	60
	Bochum, kreisfreie Stadt	80
	Bönen	70
	Breckerfeld, Stadt	60
	Brilon, Stadt	70
	Burbach	40
D	Dortmund, kreisfreie Stadt	70
	Drolshagen, Stadt	50
E	Ennepetal, Stadt	50
	Ense	60
	Erndtebrück	60
	Erwitte, Stadt	60
F	Eslohe (Sauerland)	50
	Finnentrop	60
	Freudenberg, Stadt	70
	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	60
	Geseke, Stadt	60
G	Gevelsberg, Stadt	60
	Hagen, kreisfreie Stadt	80
H	Hallenberg, Stadt	60
	Halver, Stadt	70
	Hamm, kreisfreie Stadt	80
	Hattingen, Stadt	70
	Hemer, Stadt	60
	Herdecke, Stadt	70
	Herne, kreisfreie Stadt	80
	Herscheid	70
	Hilchenbach, Stadt	70
	Holzwickede	70
	I	Iserlohn, Stadt
K	Kamen, Stadt	70
	Kierspe, Stadt	70
	Kirchhundem	60
	Kreuztal, Stadt	50
L	Lennebstadt, Stadt	60
	Lippetal	60
	Lippstadt, Stadt	60
	Lüdenscheid, Stadt	70
	Lünen, Stadt	80
M	Marsberg, Stadt	70
	Medebach, Stadt	60
	Meinerzhagen, Stadt	50
	Menden (Sauerland), Stadt	70
	Meschede, Stadt	70
Möhnesee	60	
N	Nachrodt-Wiblingwerde	60
	Netphen, Stadt	70
	Neuenrade, Stadt	50
	Neunkirchen	60

Buch- stabe	Bezeichnung	Fördersatz 2009	
O	Olpe, Stadt	60	
	Olsberg, Stadt	50	
P	Plettenberg, Stadt	50	
R	Rüthen, Stadt	60	
S	Schalksmühle	50	
	Schmallenberg, Stadt	50	
	Schwelm, Stadt	80	
	Schwerte, Stadt	70	
	Selm, Stadt	80	
	Siegen, Stadt	70	
	Soest, Stadt	80	
	Sprockhövel, Stadt	50	
	Sundern (Sauerland), Stadt	70	
U	Unna, Stadt	80	
W	Warstein, Stadt	70	
	Welper	70	
	Wenden	50	
	Werdohl, Stadt	70	
	Werl, Stadt	70	
	Werne, Stadt	70	
	Wetter (Ruhr), Stadt	60	
	Wickede (Ruhr)	70	
	Wilnsdorf	50	
	Winterberg, Stadt	70	
	Witten, Stadt	80	
	Regierungsbezirk Arnsberg -Kreisverwaltungen-		
		Ennepe-Ruhr-Kreis	70
	Hochsauerlandkreis	70	
	Märkischer Kreis	60	
	Kreis Olpe	50	
	Kreis Siegen-Wittgenstein	70	
	Kreis Soest	70	
	Kreis Unna	80	
	Landschaftsverband Rheinland	70	
	Landschaftsverband Westfalen Lippe	70	
	Regionalverband Ruhr	70	

**Ministerium für
Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
59817 Arnsberg, 32754 Detmold, 40408 Düsseldorf,
50606 Köln, 48128 Münster

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grafenberger Allee 114 – 120
40237 Düsseldorf

22. Januar 2008

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V A 4 - 40.05 -

Ang. Zaß
Telefon 0211 3843-5227
Fax 0211 3843-Fax
Susanne.zass@mbv.nrw.de

**Fördersatzerlass zur Städtebauförderung 2008;
Runderlass des Ministeriums vom 14.05.2002 in der Fassung der
Änderung vom 23.08.2007 – Az.: w. o. –**

1. Allgemein

Nach Art. 104 b des Grundgesetzes können Bundesfinanzhilfen sowie die dazu notwendigen Finanzhilfen des Landes zur Städtebauförderung auf der Grundlage von §§ 164 a, 164 b, 169 Abs. 1 Nr. 9, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den Förder Richtlinien Stadterneuerung an Gemeinden (GV) bewilligt werden. Finanzhilfen von Bund und Land können zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung für die EFRE-Förderung eingesetzt werden. Die Mittel werden den Gemeinden (GV) zur Teilfinanzierung der Maßnahmen im Städtebau gewährt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinie 719 bis Haltestelle
Polizeipräsidium

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes für die Teilfinanzierung der Maßnahmen im Städtebau sind nach Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO das Landesinteresse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei der Anteil- und Festbetragsfinanzierung 40 v. H. bis höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Förderungsrahmen wird durch die Bestimmungen nach Nr. 2 dieses Erlasses ausgeschöpft.

Seite 2 von 4

2. Bemessungsgrundlagen für die Anteil- und Festbetragsfinanzierung des Landes in der Städtebauförderung

Der Regelfördersatz zur Teilfinanzierung städtebaulicher Maßnahmen beträgt 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er gilt für die städtebaulichen Maßnahmen von Gemeinden mit ausgeglichenem Haushalt (i. S. von weder finanzstark noch in der Haushaltssicherung) und ohne signifikante Abweichungen vom Mittelwert der Arbeitslosenquote, kann aber auch durch eine Kombination nachfolgender Zu- und Abschläge erreicht werden.

Zum Strukturausgleich erfolgt jeweils eine Aufstockung von je 10 Prozentpunkten zum Regelfördersatz, wenn die städtebaulichen Maßnahmen in Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept oder einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote liegen.

Bei städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinden, die nach den Finanzausgleichsregelungen finanzstark sind oder die eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweisen, erfolgt jeweils ein Abschlag von 10 Prozentpunkten vom Regelfördersatz. Von dem Kreis dieser Gemeinden, die über entsprechend günstige Strukturkennzahlen verfügen, wird erwartet, dass sie einen höheren Beitrag zur Finanzierung der städtebaulichen Maßnahmen leisten können.

Für die Kreise gelten die Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Kennzahlen zur Arbeitslosenquote der dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften sowie die jeweilige Haushaltssituation Grundlage der Festsetzung des Fördersatzes sind. Städtebauliche Maßnahmen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbandes Ruhr können - unabhängig von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Strukturausgleich - mit dem erhöhten Fördersatz von 70 v. H. landesseitig mitfinanziert werden.

Seite 3 von 4

Für die Maßnahmen zur EFRE-Förderung ergibt sich die kommunale Mitfinanzierung aus diesem Fördersatzerlass. Die Finanzhilfen des Bundes (max. ein Drittel) und des Landes errechnen sich aus den durch die EFRE-Mittel nicht finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Verfahren zur Festsetzung der Fördersätze, Anwendungsbereich der Fördersätze

Zuständige Stelle für die Festsetzung der Fördersätze ist das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Fördersätze der Gemeinden (GV) werden nach der amtlichen Statistik der Arbeitslosenquote im September 2007 für das Haushaltsplanungsjahr 2008 erstellt und dem Ministerium sowie den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt. In den Folgejahren (Haushaltsplanungsjahr 2009 ff) ist eine Umstellung der Berechnung und Übermittlung der Daten auf den Monat März des Kalenderjahres vorgesehen, um die Änderungen in der Programmaufstellung frühzeitig berücksichtigen zu können. Bei den Maßnahmen zur Städtebauförderung ist der Fördersatz anzuwenden, der bei der Neuaufnahme in das Landes-/Bundesprogramm festgelegt worden ist.

4. Einvernehmen

Das Einvernehmen zum Fördersatzerlass ist mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium herbeigeführt worden. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage von § 102 LHO angehört und hat keine Einwendungen geltend gemacht.

5. Ausnahmen

Ausnahmen vom Fördersatzerlass bedürfen der Einwilligung des Ministeriums.

6. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Der Fördersatzerlass tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Der Fördersatzerlass vom 14.05.2002 in der Fassung der Änderung vom 23.08.2007 tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die städtebaulichen Maßnahmen, die bis 2007 gefördert wurden, sind nach dem alten Fördersatzerlass abzuwickeln.

Im Auftrag



(Collinet)

Erläuterungen der Bestimmungen des Fördersatzerlasses zur Städtebauförderung 2008

Zur Nr. 1 Allgemein

Zur Nr. 1 Abs. 1 Rechtsgrundlagen zur Finanzierungsbeteiligung von Bund und Europäischer Union

Auf der Grundlage des Kompetenztitels für das Bodenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes für das Besondere Städtebaurecht (§§ 136 ff BauGB). Die im BauGB verankerte Förderkompetenz des Bundes wird auf der Grundlage von Art. 104 b GG durch Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung ist die gemeinsame Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen durch Bund, Länder und Gemeinden. Einzelheiten zur Ausführung der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung enthalten die Förderungsbestimmungen der Länder, in denen u. a. auch die Art, der Umfang und die Höhe der Zuwendungen festzulegen sind.

Nach Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sollte angesichts der Bedeutung der nachhaltigen städtischen Entwicklung und des Beitrags der Städte, insbesondere der Städte mittlerer Größe, zur Regionalentwicklung die Rolle der Städte bei der Programmplanung stärker berücksichtigt werden, um die Stadterneuerung zu begünstigen. Die Inhalte der Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch die Europäische Union ergeben sich aus Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999. Sie sind inhaltlich sehr eng mit der nationalen Städtepolitik verzahnt, so dass die Voraussetzungen zum Einsatz von Fördermitteln der Europäischen Union vorliegen. Die Finanzhilfen von Bund und Land können damit zur nationalen Kofinanzierung der EFRE-Mittel in der Stadterneuerung und Stadtentwicklung eingesetzt werden.

Zur Nr. 1 Abs. 2 Rahmenbestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Die Förderrichtlinien Stadterneuerung haben bei der Bemessung der Fördersätze die Bestimmungen des Zuwendungsrechts (§§ 23, 44 LHO) zu beachten. Nach den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) ist eine Fördersatzspreizung zwischen 40 V. H. bis 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig. Infolge der Aufgabe der Gebietskulisse für die EFRE-Förderung 2000 bis 2006, nach der spürbaren Aufstockung der Bundesfinanzhilfen für Nordrhein-Westfalen und mit Blick auf die notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts ist es notwendig, nachvollziehbare Kriterien für die neuen Fördersätze festzusetzen, die das Förderziel des Strukturausgleichs in Räumen mit erhöhten Schwierigkeiten ermöglichen. Die neuen Fördersätze müssen daher problemorientiert ausgerichtet werden, um die Zielgenauigkeit der Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Zur Nr. 2 Bemessungsgrundlagen für die Anteil- und Festbetragsfinanzierung des Landes in der Städtebauförderung

Zur Nr. 2 Ausgangslage

- Grundlagen der Entscheidung

„Das MBV trägt den durch FM zum Ausdruck gebrachten strengen Konsolidierungskurs in der Städtebauförderung des Landes mit. Der in Einzelfällen bestehende Sonderfördersatz von 90% soll, wo möglich, bereits im laufenden Haushaltsvollzug reduziert werden. Gemeinsames Ziel ist, nicht auf zugesagte Bundesmittel wegen fehlender Kofinanzierung des Landes zu verzichten bzw. keine Bundesmittel zur Umverteilung an die anderen Länder aus diesem Grunde zurückzugeben. Das MBV wird deshalb ab 2008 durch eine Absenkung des Regelfördersatzes von bislang 70 % auf 60 % zusätzliche Handlungsspielräume unter Beachtung des Vertrauensschutzes bei Fortsetzungsmaßnahmen anstreben. Die Absenkung des Regelfördersatzes soll mit einem Zu- und Abschlagssystem zum Strukturausgleich für die Komponenten „Beschäftigungsdefizit“ und „finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen“ verbunden werden (Auszug Kabinetttvorlage vom 16.03.2007).“

- Änderungen im Vergleich der bis 2007 zu den ab 2008 geltenden Fördersätzen

Fördersystem	Prozentpunkte	
	bis 2007	ab 2008
Regelfördersatz	70 %	60 %
Sonderregelung Planung und Untersuchung	50 %	entfällt
Abschlag für überdurchschnittliche Finanzstärke	- 20 %	- 10 %
Abschlag für unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit	entfällt	- 10 %
Zuschlag Gebiete EFRE, RECHAR, RESIDER	+ 10%	entfällt
Zuschlag für überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit	entfällt	+ 10 %
Zuschlag für HSK Gemeinden	entfällt	+ 10 %
Zuschlag für die Soziale Stadt	+ 10 %	entfällt
Zuschlag für Beschäftigungsmaßnahmen	+ 10 %	entfällt
Kappungsgrenze	80 %	Nicht nötig

- Schematische Darstellung des Fördersatzsystems 2008 mit Kombinationen

Gemeinde (GV)	Ermittlung des Fördersatzes				
	1	2	3	4	5
Regelfördersatz	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
Ausgeglichener Haushalt		0	0	0	
Finanzstark i. S. des FA				- 10 %	- 10 %
Haushalts-sicherung	+ 10 %	+ 10 %	+ 10%		
AL-Quote Mittelwert		0	0		0
AL-Quote, über-durchschnittlich	+ 10 %	+ 10 %		+ 10 %	
AL-Quote, unter-durchschnittlich			- 10 %		- 10 %
Gesamt	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %

- Besonderheiten in der Städtebauförderung

Aus fachlichen Gründen musste die Steuereinnahmekraft der Gemeinden für einen Referenzzeitraum als Ausgleichskomponente ausgeschlossen werden. Die Städtebauförderung orientiert sich an den besonderen Problemlagen, die häufig kleinräumig entstehen. Das wird besonders in den Programmen der Sozialen Stadt

und des Stadtumbaus West deutlich. Vielfach finden dabei Wachstums- und Schrumpfungsprozesse sektoral nebeneinander statt und erfordern gezielte Interventionen. Mit der Förderstrategie wäre es nicht zu vereinbaren, den Gemeinden, die eine weit über dem Landesdurchschnitt liegende Steuereinnahmekraft besitzen, den Zugang zu den Förderprogrammen zu verschließen. Andererseits kann erwartet werden, dass Gemeinden ohne Haushaltsprobleme und mit guten Kennzahlen in der Arbeitslosenstatistik einen höheren Beitrag zur Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen aufbringen.

Zur Nr. 2 Abs. 1 Regelfördersatz

Gemeinden, die weder finanzstark im Sinne der Finanzausgleichsregelungen sind noch in die Liste zum Genehmigungsverfahren für die Haushaltssicherung aufgenommen wurden sind von den Bestimmungen für den Strukturausgleich bei der Bemessung der Fördersätze nicht berührt. Entsprechendes gilt für die Werte im Rahmen der Standardabweichung bei der Arbeitslosenquote, die weder einen Zuschlag noch Abschlag auslösen.

Zur Nr. 2 Abs. 2 Aufstockungsbestimmungen zum Strukturausgleich

Die Beurteilung des Ausgleichsfaktors „Arbeitslosenquote“ richtet sich nach der amtlichen Statistik auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen einschließlich der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Grundlage der Grenzwerte, die den Zuschlag bzw. Abschlag auslösen, ist die Standardabweichung. Sie beschreibt die Streuung der Werte um den Mittelwert. Grundlage der Berechnung des Mittelwertes sind die Arbeitslosenquoten aller nordrhein-westfälischen Gemeinden. Das Berechnungsverfahren erfolgt mit drei Nachkommastellen, wobei die Rundung auf zwei Nachkommastellen nach den Regelungen der kaufmännischen Rechnung erfolgt. Die Datengrundlagen der Bundesagentur für Arbeit in der benötigten Form sind erst seit Juni 2007 verfügbar. Für 2008 ist deshalb der Mittelwert des Monats September 2007 anzusetzen, der nach der Einschätzung der Statistikexperten die durchschnittliche Jahresquote wirklichkeitsnah abbildet. Aufgrund der zeitlichen Nähe – und zur Vermeidung von statistischen Abweichungen aufgrund kurzfristiger konjunktureller Unterschiede – wird für die Ermittlung der Fördersätze für das Programmjahr 2009 im März 2008 ebenfalls auf den Mittelwert September 2007 zurückgegriffen. Grundlage für die Berechnung in den Folgejahren werden dann zunächst kombinierte Mittelwerte (Sept. 2007, Jahresdurchschnitte

2008 etc.) ab dem Programmjahr 2011 jeweils die Mittelwerte aus den beiden zurückliegenden Jahren sein. Mit der zweijährigen Berechnungsgrundlage sollen kurzzeitige Schwankungen der Daten weitgehend ausgeschlossen werden.

Für den zweiten Zuschlag ist die Liste zum Genehmigungsverfahren Haushaltssicherung zum jeweils aktuellen Stichtag maßgeblich. Die Beurteilung des Ausgleichsfaktors der „Finanzstärke“ richtet sich nach der Typisierung im Finanzausgleich (FA). Danach sind Gemeinden, die in den vergangenen drei Jahren mindestens zwei Jahre keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben, finanzstark (abundante Gemeinden). Diese Daten liegen in der Regel ab Februar vor. Sollte ausnahmsweise das Gemeindefinanzierungsgesetz nicht zeitgerecht verabschiedet sein, kann auf Modellberechnungen zurückgegriffen werden.

In besonderen Einzelfällen ist es möglich, dass finanzstarke Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen und ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. In diesem Fall gleichen sich Zu- und Abschlag aus, weil wegen der Finanzstärke ein Abschlag von 10 % anzusetzen ist, der aber mit Blick auf den Zuschlag für das Haushaltssicherungskonzept um 10 % insoweit keine Änderung des Fördersatzes bewirkt.

Zur Nr. 2 Abs. 3 Ausgleichsregelungen zum Strukturausgleich für Gemeinden mit positiven Kenndaten

Eine unterdurchschnittliche Arbeitslosigkeit sowie eine Abundanz im Sinne der Finanzausgleichsregelungen lösen Abschläge zum Strukturausgleich aus.

Zur Nr. 2 Abs. 4 Fördersatzbestimmungen für Gemeindeverbände

Die Regelung ist neu und berücksichtigt - anders als das bisherige Prinzip der Belegenheitsgemeinde - die Kennzahlen der dem Kreis angehörenden Gebietskörperschaften. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen und die Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften bei der finanziellen Beteiligung des Landes erreicht. Für den Haushalt der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbandes Ruhr sieht das Finanzausgleichssystem keine Abundanz vor, d. h. sie bekommen grundsätzlich Schlüsselzuweisungen. Aus diesem Grunde wird ein erhöhter Fördersatz von 70 v. H. für städtebauliche Maßnahmen dieser Gebietskörperschaften gewählt. Dieser

erhöhte Fördersatz, der von den Strukturausgleichsbestimmungen ausgenommen ist, bildet die Bedarfssituation wirklichkeitsnah ab.

Zur Nr. 2 Abs. 5 Sonderbestimmungen zum Einsatz von Bundesfinanzhilfen bei der Darstellung der nationalen Kofinanzierung im Rahmen der EFRE-Förderung
Die vom Bund im Zuge der Förderperiode 2000 bis 2006 eingeforderte Begrenzung seiner Mitfinanzierung auf den nicht aus EFRE-Mitteln gedeckten Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist umzusetzen. Auf die Arbeitshilfe zum Programm für die Soziale Stadt wird insoweit verwiesen.

Zur Nr. 3 Verfahren zur Festsetzung der Fördersätze, Anwendungsbereich der Fördersätze

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständige Stelle für die Datei der Zweckzuwendungen (Datei ZZW). Die Datei ZZW ist Grundlage für die vollständige Nachweisung der Fördermittel in programm- und maßnahmebezogener Hinsicht. Sie ist insbesondere Grundlage für die Aufstellung, Änderung und Abrechnung des Landesprogramms mit dem Bund. Die Berechnung und Übermittlung der Ergebnisse zu den Fördersätzen ist für die Programmvorbereitung unverzichtbar und muss wegen der Sachnähe zur Datei der ZZW von der dafür zuständigen Stelle vorbereitet werden. Die durch den Erlass verursachten Leistungen sind nicht von den erstattungsfreien Leistungen der Datei ZZW erfasst, so dass die neuen Maßnahmen kostenpflichtig werden. Die Abwicklung der Aufgaben wird zwischen LDS und Ministerium schriftlich vereinbart.

Die Änderung des für die Berechnung der Fördersätze vorgesehenen Monats (neu: März) im nächsten Jahr ist vor dem Hintergrund eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs für die Programmaufstellung und die damit einhergehende Befassung der Regionalräte der Bezirksregierungen notwendig.

Die erforderliche Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Gemeinden (GV) soll durch einen verbindlichen Fördersatz bei der Neuaufnahme einer Gesamtmaßnahme in das Programm erreicht werden. Damit entfallen die Finanzierungsrisiken aus veränderten Kennzahlen, die sich bei der Fortsetzungsförderung in den Folgejahren ergeben könnten. Zur Überleitung der bis 2007 begonnenen Maßnahmen wird auf Nr. 6 des Erlasses verwiesen.

Zur Nr. 4 Einvernehmen

Förderrichtlinien bedürfen der Einwilligung von FM/IM sowie der Beteiligung des LRH, soweit sie die Bestimmungen von Nr. 3 bis 7 der VVG zu § 44 LHO betreffen. Die Bestimmungen zur Festsetzung der Fördersätze sind in Nr. 2 VVG zu § 44 LHO geregelt, so dass sich die Einvernehmensregelung nach Nr. 14 Abs. 2 VVG zu § 44 LHO bestimmt. Das Beteiligungserfordernis des LRH ergibt sich aus § 102 LHO.

Zur Nr. 5 Ausnahmen

Die Bestimmung entspricht der Regelungskompetenz des alten Fördersatzerlasses. Eine einzelfallbezogene Beteiligung von FM/IM war danach ebenfalls entbehrlich.


Zur Nr. 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die Geltungsdauer des Erlasses ist mit dem Zeitraum der EFRE-Förderung verknüpft, um die nationale Kofinanzierung durch die Einbeziehung von Bundes-/Landesmitteln zu sichern. Damit wird Rechtssicherheit für das Operationelle Programm 2007 bis 2013 geschaffen und es werden insoweit Änderungsanträge des Landes bei der Europäischen Union vermieden.

Die Überleitung der Fördersätze bei Fortsetzungsförderungen hat sich an dem in der Kabinetttvorlage zum Ausdruck gebrachten Ziel zu orientieren. Dabei sind die Interessen des Landes an einer zügigen Umsteuerung ebenso zu berücksichtigen wie der berechnete Vertrauensschutz von Gemeinden (GV) an einer abschlussorientierten Ausfinanzierung der begonnenen Maßnahmen.

Düsseldorf, den 22. Januar 2008
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag



(Collinet)



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Dezernat 35
59817 Arnsberg, 32754 Detmold, 40408 Düsseldorf,
50606 Köln, 48128 Münster

Nachrichtlich
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 – 17
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Staatskanzlei
Innenministerium
Finanzministerium
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Anlagen: 1

Anbei übersende ich eine Ausfertigung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur Beachtung im Bewilligungsverfahren für Maßnahmen in der Stadtentwicklung und Stadterneuerung. Auf den Runderlass vom 04.08.2008 nehme ich Bezug.

22. Oktober 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V.5 - 40.01 -

MR Berhörster
Telefon 0211 3843-5225
Fax 0211 3843-Fax

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinie 719 bis
Haltestelle Polizeipräsidium

Von der Verwaltungsbehörde für Maßnahmen des EFRE-Programms (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 bis 2013) wird erwartet, dass die zur Mitzeichnung vorbereiteten bzw. noch vorzubereitenden Entwürfe der Zuwendungsbescheide nach den Bestimmungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 abgewickelt werden. Ich gehe davon aus, dass hierdurch das angelaufene Bewilligungsverfahren weder behindert noch zeitlich verzögert wird, zumal bereits Hinweise zur Überleitung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 1998 im ersten Richtlinienentwurf vom 15.01.2008 mit seinem Begründungsteil vorhanden sind.

Die Bekanntmachung der Förderrichtlinien Stadterneuerung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite des Ministeriums. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen geplant.

Im Auftrag

gez. Karl Jasper



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

SMBl. NW. 2313

22. Oktober 2008

Seite 1 von 42

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)**

(Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 -)

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

V.5 - 40.01 -

Telefon 0211 3843-

Fax 0211 3843-Fax

Inhalt

Teil I

Allgemeine Förderbestimmungen

1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Zuwendungsgegenstand
3. Zuwendungsempfänger
- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.3 Besondere Bestimmungen zum gemeindlichen Haushalt
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsarten
- 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Zweckgebundene Einnahmen
7. Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

Teil II

**Förderbestimmungen für die städtebauliche Sanierung und
Entwicklung**

8. Grundsätze
9. Ausgaben der Vorbereitung
- 10.1 Bodenordnung
- 10.2 Umzug von Bewohnern

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mbv.nrw.de

www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709 bis

Haltestelle Landtag/Kniebrücke,

Straßenbahnlinie 719 bis

Haltestelle Polizeipräsidium

- 10.3 Freilegung von Grundstücken
- 10.4 Erschließung
- 10.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen
- 10.6 Ausgleichsmaßnahmen
- 11.1 Modernisierung und Instandsetzung
- 11.2 Profilierung und Standortaufwertung
- 11.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- 11.4 Verlagerung oder Änderung von Betrieben
- 12. Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

Teil III

Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren

- 13. Grundsätze
- 14. Verfügungsfonds

Teil IV

Förderbestimmungen für die Soziale Stadt

- 15. Grundsätze
- 16. Bündelung
- 17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten
- 18. Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement

Teil V

Förderbestimmungen für den Stadtumbau West

- 19. Grundsätze
- 20. Vorbereitung
- 21.1 Rückbau durch die Eigentümer
- 21.2 Rückbau durch die Gemeinden
- 22. Handlungsfelder, Fördergegenstände

Teil VI

Förderbestimmungen für die REGIONALEn

- 23. Grundsätze
- 24. Steuerungseinheit

Teil VII

Förderbestimmungen für städtebauliche Einzelvorhaben

25. Grundsätze

Teil VIII

Förderverfahren

26. Antrag, Programm

27. Bewilligung, Zweckbindung

28. Auszahlung

29. Verwendung

30. Einnahmen, Wertausgleich

31. Abschluss, Gesamtrechnung

32. Formblätter, Arbeitshilfen

Teil IX

Schlussbestimmungen

33. Ausnahmen

34. Geltungsdauer

Teil I

Allgemeine Förderbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Angesichts der Bedeutung der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) zur Regionalentwicklung soll nach Abs. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 die Rolle der Gemeinden bei der Programmplanung stärker berücksichtigt werden. Die Stadterneuerung soll deshalb in der Förderperiode der Europäischen Union im Zeitraum von 2007 bis 2013 stärker begünstigt werden. Handlungs- und Förderschwerpunkte für die Stadtentwicklung und Stadterneuerung sind:
- (a) Die Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege insbesondere auch in den Historischen Stadt- und Ortskernen einschließlich der Wiedernutzung innenstadtnaher Flächen.
 - (b) Die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf (Soziale Stadt).
 - (c) Die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere durch Brachen und Gebäudeleerstände (Stadtumbau West).
 - (d) Städtebauliche Maßnahmen im Strukturprogramm der REGIONALEn zur Gestaltung des ökonomischen Wandels sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

- (2) Das Land gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, der §§ 23, 44 LHO, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) zu § 44 LHO, den §§ 164 a, 164 b, 169 Abs. 1 Nr. 9, 171 b, 171 e, 172 BauGB sowie für städtebauliche Einzelmaßnahmen außerhalb des Baugesetzbuches und nach diesen Richtlinien Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen. Soweit Mittel aus den Europäischen Strukturfonds eingesetzt werden sollen, sind die besonderen Bestimmungen der Europäischen Union zu beachten. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Maßnahmen der integrativen Stadtentwicklung und Stadterneuerung sind vorrangig zu fördern.
- (3) Bei der Programmaufstellung hat für das Land die Förderung von integrativen Gesamtmaßnahmen vorrangige Bedeutung, bei denen sich die Gemeinden auf die Handlungsräume der Regionen mit interkommunalen Strategien, der Innenstädte und Ortsteilzentren mit Leerstandsproblemen einschließlich der Neunutzung innenstadtnaher Brachflächen sowie der Stadtteile mit sozialen und strukturellen Problemen konzentrieren.

2. Zuwendungsgegenstand

- (1) Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Gesamtmaßnahme). Neben den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 142 BauGB) sind Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien die städtebaulichen

Entwicklungsbereiche (§ 165 BauGB), Gebiete der sozialen Stadt (§ 171 e BauGB), Gebiete des Stadtumbau West (§ 171 b BauGB), Erhaltungsgebiete (§ 172 BauGB) und Gebiete zur Innenentwicklung auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171 b Abs. 2 BauGB). Bei erheblichen Veränderungen innerhalb der Gesamtmaßnahme sind entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen.

- (2) Gebietsunabhängige städtebauliche Einzelvorhaben, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen und mit denen städtebauliche oder strukturpolitische Zielsetzungen verfolgt werden, können ebenfalls Fördergegenstand sein. (städtebaulich bedeutsame Einzelvorhaben).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten.

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Teilen II bis VII.
- (2) Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn, das Ministerium hat vor der Veröffentlichung des Programms nach Nr. 26 Abs. 2 oder die Bewilligungsbehörde hat nach der Programmveröffentlichung unter den Voraussetzungen von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zugestimmt. Die schriftliche Zustimmung des Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde ist mit der Auflage zu verknüpfen, dass die Antragsteller verpflichtet sind, vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides bei der Vergabe von Aufträgen zur

Erfüllung des Zweckes die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

- (3) Es sind die Ausgaben, die den Maßnahmen nach diesen Richtlinien zuzurechnen sind, zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen. Für die Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).
- (4) Für die Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Programm bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zügigkeitsgebot des BauGB zu planen.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahme ist konzeptionell und planerisch ausreichend vorzubereiten. Dazu sind vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele zu bestimmen, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, zu erheben, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchzuführen und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abzuschätzen (qualifizierte Vorbereitung, vorbereitende Untersuchungen).

- (2) Die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes ist – ungeachtet der planungsrechtlichen Erfordernisse im Einzelfall – in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept darzustellen. Bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes ist auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität zu achten (öffentliche Leitfunktion). Auch sind dabei die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung zu berücksichtigen sowie Vorschläge zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung von Treibhausgasen vorzulegen. Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes stellt sicher, dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbstständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).
- (3) Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

4.3 Besondere Bestimmungen zum gemeindlichen Haushalt

Für Ausgaben und Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten für die Gemeinden (GV) die entsprechenden haushaltsrechtlichen Rechengrößen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Regelfördersatz beträgt 60 v. H. und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 v. H. zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden. Auf den Fördersatzerlass wird verwiesen.
- (2) Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuweisung bewilligt. Eine Darlehensförderung ist weder an die Erstempfänger noch von den Erstempfängern an die Letztempfänger der Zuwendung zulässig.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung entstehen. Dazu gehören insbesondere:
 - (a) Die fiktiven Ausgaben des bürgerschaftlichen Engagements nach Nr. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 € je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach HOAI anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der

Grundlage der DIN 276 i. V. m. den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

- (b) Die Ausgaben für die Erfassung des archäologischen Bestandes sowie die Ausgaben der wissenschaftlichen Untersuchung, Ausgrabung und Bergung einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation von Bodendenkmälern, wenn sie durch die städtebauliche Maßnahme verursacht werden und Bodendenkmalpflegemittel nicht verfügbar sind.
- (2) Von der Förderung bleiben insbesondere ausgeschlossen:
 - (a) Die Personal- und Sachausgaben der Gemeinden/GV.
 - (b) Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel.
 - (c) Die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können. In diesem Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer).
 - (d) Die Ausgaben, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen hat.
 - (e) Die Ausgaben für die Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Beseitigung von Bodenkontaminationen oder Gewässerverunreinigungen, wenn ein Ordnungspflichtiger herangezogen werden kann oder andere Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.
 - (f) Die Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen.

- (g) Die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).
- (h) Die Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, die den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen (Bagatellgrenze).

6. Zweckgebundene Einnahmen

- (1) Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere:
 - (a) Die (Förder-) Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (z. B. Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
 - (b) Die Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - (c) Die Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BauGB sowie die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - (d) Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - (e) Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.
 - (f) Die Überschüsse aus Umlegungen.
 - (g) Die Einnahmen aus Zinserträgen.
 - (h) Die Einnahmeüberschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken.
 - (i) Die Wertausgleiche und Wertsteigerungen von Grundstücken, die mit Städtebauförderungsmitteln erworben wurden.

(2) Keine zweckgebundenen Einnahmen sind:

- (a) die Einnahmen (aus dem Marktgeschehen und von Schankerlaubnissen) aus der Bewirtschaftung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und/oder auf der Grundlage spezieller Vorschriften.
- (b) die Miet- und Pachteinnahmen aus gewerblicher Nutzung einer kommunalen Gemeinbedarfseinrichtung, die mit Städtebauförderungsmitteln errichtet wurde. Die Nettokaltmiete/Nettopacht ist mit einem Abzug einer 20 %igen Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis für einen Zeitraum von 10 Jahren von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen. Sie reduziert insoweit die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.
- (c) zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird. Bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, wird zugelassen, dass die Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an die Gemeinde bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.

7. Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

- (1) Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung sind Maßnahmen grundsätzlich von anderen öffentlichen Stellen (auch Gesellschaften i. S. von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) zu tragen oder zu fördern, die hierzu auf anderer rechtlicher Grundlage verpflichtet sind oder das ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise tun. Unbeschadet hiervon können Städtebauförderungsmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Finanzierungsträger innerhalb der Gesamtmaßnahme zeitlich befristet verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Erstattung vereinbart wurde, notwendige Ausnahmen (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zugelassen sind und die Erstattungszahlung innerhalb des Durchführungszeitraumes vom Begünstigten geleistet wird.
- (2) Besteht an der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte Mehraufwendungen zu erwarten, können hierfür ergänzend Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Die Ausgaben der anderen öffentlichen Stellen und der Städtebauförderung sind getrennt aufzuführen.
- (3) In Gemeinden, die aus anderen Förderprogrammen mit ähnlich umfassenden gebietsbezogenen Zielsetzungen gefördert werden (z. B. Programm der integrierten ländlichen Entwicklung) ist der zusätzliche gebietsbezogene Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ausgeschlossen. Sollen gleichwohl Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden, ist eine räumliche Trennung für die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der unterschiedlichen Förderprogramme vorzusehen.

Teil II

Förderbestimmungen für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung

8. Grundsätze

- (1) Bei Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB) können die Einzelmaßnahmen nach Nr. 9 bis Nr. 12 als Bestandteil der Gesamtmaßnahme gefördert werden. Dies gilt für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff BauGB) entsprechend.
- (2) Träger der Sanierungsmaßnahmen sind Gemeinden (GV) sowie Planungsverbände, denen die gemeindliche Aufgabe gemäß § 205 Abs. 4 BauGB übertragen wurde.

9. Ausgaben der Vorbereitung

- (1) Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen können folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - (a) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes;
 - (b) Konkretisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung als Sanierungskonzepte;
 - (c) Städtebauliche Planung in der Form der Rahmenplanung, Wettbewerbe und sonstige Gutachten (beispielsweise Verkehrswertgutachten, Gutachten zur Gefahrenforschung);
 - (d) Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger einschließlich Öffentlichkeitsarbeit;
 - (e) Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans;
 - (f) Zeit- und Maßnahmepläne sowie Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht;
 - (g) Leistungen von Sanierungsträgern oder sonstigen Beauftragten;
 - (h) vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen.

- (2) Maßnahmen mit experimentellem Charakter und entsprechende Modellvorhaben im regionalen, interkommunalen und lokalen Zusammenhang können ebenso gefördert werden wie die Beteiligung an Studien und Vorhaben des Bundes in der angewandten Ressortforschung zum experimentellen Wohnungs- und Städtebau.
- (3) Voraussetzung der Förderung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist der Beschluss der Gemeinde zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen, dessen ortsübliche Bekanntmachung geplant ist. Für städtebauliche Einzelvorhaben gilt diese Bedingung nicht.
- (4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.
- (5) Von der Förderung sind die allgemeinen Planungen und Untersuchungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die formelle Planung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), Generalverkehrsplanung und für Vermessungen, soweit kein räumlicher und sachlicher Zusammenhang mit der städtebaulichen Sanierung besteht.

10.1 Bodenordnung

- (1) Maßnahmen der Bodenordnung können gefördert werden, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Grundstücks durchgeführt werden. Instrumente der Bodenordnung sind:
 - (a) Der freihändige Erwerb von Grundstücken und Rechten.
 - (b) Der Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 BauGB).

- (c) Die Übernahme von Grundstücken oder Einziehung des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers (§§ 40 Abs. 2, 43, 145 Abs. 5, 173 Abs. 2, 176 Abs. 4 und 179 Abs. 3 BauGB).
 - (d) Die Enteignung (§§ 85 bis 122 BauGB).
 - (e) Die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen (§ 160 Abs. 5).
 - (f) Die Umlegung (§§ 45 bis 79 BauGB).
 - (g) Die vereinfachte Umlegung (§§ 80 bis 84 BauGB).
- (2) Maßnahmen der Bodenordnung sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie für das Gebiet unmittelbar erforderlich sind. Maßnahmen der Bodenordnung außerhalb des förmlich festgelegten Gebietes können gefördert werden, soweit diese Maßnahmen für den Bau von Erschließungsanlagen oder für Gemeinbedarfseinrichtungen des Gebietes notwendig sind.
- (3) Bei privat nutzbaren Grundstücken, die im Rahmen der Neuordnung des Gebietes nicht-öffentlichen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen und für die ein Zwischenerwerb erforderlich ist, ist die Förderung regelmäßig auf die Ausgaben für die Zwischenfinanzierung von 5 Jahre zu beschränken.
- (4) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, um die gemeindliche Verfügungsgewalt über das Grundstück zu erlangen, soweit EU-Recht nicht entgegensteht. Hierzu gehören der Kaufpreis für das Grundstück einschließlich aufstehender Gebäude und Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und die Nebenkosten (insbesondere Vermessungs- und Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Aufwendungen für Gutachter, Gerichts-, Notar-, Maklergebühren). Der Verkehrswert nach Wertermittlungsverordnung ist durch Wertgutachten nachzuweisen. Soweit hinreichende Vergleichswerte vorliegen, kann bei einem Verkehrswert bis zu 25.000 € im Einzelfall von

einem Gutachten abgesehen werden. Bei einem Erwerb auf Rentenbasis ist von einem kapitalisierten Betrag auszugehen.

- (5) Zuwendungsfähig sind beim Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Gemeinden die Ausgaben für die Geldbeschaffung und die Ausgaben der Verzinsung des in Anspruch genommenen Kredits für den in Absatz 3 festgelegten Zeitraum.
- (6) Grunderwerb, der regelmäßig einem anderen Förderbereich zuzuordnen ist, ist nicht förderfähig. Auf die Bestimmungen zu den anderen Zuwendungsbereichen nach Nr. 7 wird verwiesen.
- (7) Die Förderung scheidet aus, soweit die Gemeinde für den beabsichtigten Zweck geeignete Grundstücke selbst besitzt (Bereitstellungspflicht). Unbeschadet dieses Förderausschlusses gelten die Grundsätze zum Wertausgleich der ohne Förderung eingebrachten gemeindeeigenen Grundstücke. Auf Nr. 30 wird insoweit verwiesen.
- (8) Die nicht zwingend anfallenden Nebenkosten – insbesondere freiwillige Abstandszahlungen – sind nicht förderfähig.

10.2 Umzug von Bewohnern

- (1) Umzugsausgaben von Bewohnern, die den Gemeinden durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung – insbesondere Sozialplan (§ 180 BauGB) – entstehen, können gefördert werden. Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden Unterbringung (Zwischenunterkünfte).
- (2) Zuwendungsfähig sind 50 v. H. der Ausgaben für den Umzug von Personen und das Freiziehen von Räumen. Dabei ist ein Höchstbetrag von 500 € für die erste Person und je 100 € für jede weitere Person des Haushalts förderfähig. Zusätzlich können als Höchstbetrag für jeden Raum der aufzugebenden Wohnung 310 € angesetzt werden. Die Verkehrsflächen (Diele)

und die Funktionsflächen (Küche, Bad) sind wie die Zimmer mit dem Höchstbetrag von je 310 € zu berücksichtigen.

- (3) Entschädigungen für die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB), im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB) oder für einen Rechtsverlust sind von der Förderung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Umzug von Betrieben.

10.3 Freilegung von Grundstücken

- (1) Bei der Freilegung von Grundstücken können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:
- (a) Beseitigung überirdischer und unterirdischer baulicher Anlagen oder Teile baulicher Anlagen einschließlich Abräumen und Nebenkosten.
 - (b) Beseitigung sonstiger Anlagen (Aufschüttungen, Straßendecken).
 - (c) Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung sowie Sicherung betroffener Gebäude.
 - (d) Abräumen von Lagerplätzen, Abbau von Bodenversiegelungen, Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden, soweit kein Verpflichteter nach dem BBodSchG zur Kostentragung herangezogen werden kann und Fördermöglichkeiten anderer Finanzierungsträger – insbesondere Altlastenbeseitigung – nicht verfügbar sind.
 - (e) Beseitigung baulicher Anlagen Dritter, soweit Nr. 21.1 nicht anwendbar ist.
 - (f) Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden, soweit nicht ein Dritter verpflichtet ist.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f entstehen. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die Ausgaben für gemeindliche

Grundstücke höchstens bis zu 30 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig. Die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c sind mit 50 v. H. der Gesamtausgaben des privaten Grundstückeigentümers; höchstens 60 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig..

10.4 Erschließung

- (1) Es kann die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließung, soweit dies zur Erreichung des Sanierungsziels notwendig ist und die Maßnahmen von den Gemeinden zu tragen sind, gefördert werden. Soweit die Erschließung nicht nur der Erfüllung des Sanierungszweckes dient, können die Maßnahmen nur anteilig berücksichtigt werden. Die Zuordnung soll unterbleiben, wenn die Vorteile der Erschließung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Sanierungsgebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden können (z. B. Stadtpark, Marktplatz, Spielplatz). Es können gefördert werden:
 - (a) Herstellung oder Änderung und Einrichtung örtlicher öffentlicher Straßen, Wege, Plätze einschließlich notwendiger Beleuchtung,
 - (b) Herstellung oder Änderung von Grünanlagen, Wasserläufen und Wasserflächen,
 - (c) Herstellung oder Änderung öffentlicher Spielplätze,
 - (d) Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und Ausgaben der Umweltvorsorge (z. B. städtebaulicher Lärmschutz).
- (2) Zuwendungsfähig sind unter Abzug von Beiträgen, Gebühren, sonstiger Entgelte bei den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c die Ausgaben der sanierungsbedingten Herstellung oder Änderung einschließlich der Nebenkosten sowie die Ausgaben des Grunderwerbs. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe d sind die

sanierungsbedingten Ausgaben an gemeindeeigenen Grundstücken in vollem Umfang und die sanierungsbedingten Ausgaben an privaten Grundstücken zu 35 v. H. zuwendungsfähig. Die Städtebauförderungsmittel sind bei der Berechnung des beitragspflichtigen Aufwandes nicht als Leistungen und Zuwendungen Dritter im Sinne des Kommunalabgabengesetzes oder der anderweitigen Deckung des Erschließungsaufwandes nach dem Baugesetzbuch abzusetzen.

- (3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- (a) Die Ausgaben für öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen.
 - (b) Die Ausgaben für die Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwasser sowie Anlagen zur Beseitigung fester Abfallstoffe. Der Förderausschluss betrifft nicht die Regenwasserkanalisation (Straßenrinnen, Straßensinkkästen, Hauptkanal, Regenwasserklärbecken), deren Investitionen nur zu 50 v. H. über das Beitragsrecht zur Straßenentwässerung zu refinanzieren sind.
 - (c) Die Ausgaben der Pflege und Unterhaltung der Erschließungsanlagen.

10.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

- (1) Soweit die sanierungsbedingten Maßnahmen nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, können gefördert werden:
- (a) Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten sowie Maßnahmen zur Regulierung des Grundstücksniveaus einschließlich der Errichtung von Stützmauern.

- (b) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Gegenständen des Sanierungsvermögens bis zum Abschluss der Baumaßnahmen.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1.
- (3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - (a) Die Ausgaben für Entschädigungen aufgrund der Gebäudewertminderung infolge des Rückbaus von benachbarten Gebäuden.
 - (b) Die Ausgaben, die von der Gemeinde nach §150 BauGB zur Änderung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen (z. B. Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Anlagen für Telekommunikationsleistungen, Anlagen der Abwasserwirtschaft) zu entrichten sind. Es sei denn, sie sind durch den Rückbau leer stehender Gebäude oder Gebäudeteile bedingt und notwendig.

10.6 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Es kann die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB, soweit sie nach § 9 Abs. 1 a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken zugeordnet sind, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen und deren Übernahme vom Eigentümer bzw. Vorhabenträger nach § 135 a BauGB nicht möglich ist.

11.1 Modernisierung und Instandsetzung

- (1) Die Gemeinde kann die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude zur Nutzung für Wohnen sowie zur Nutzung für Dienstleistungen und Gewerbe durch die Gewährung eines

Zuschusses zur Kostenerstattung fördern. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe besonderer Richtlinien zur Anwendung von Vergünstigungen die steuerrechtlich relevanten Aufwendungen bescheinigen. Die Förderung der Gemeinde und die Bescheinigung der Gemeinde zu den Steuervergünstigungen erfolgt auf der Grundlage von § 177 BauGB. Voraussetzung für die Förderung der Eigentümer durch die Gemeinden ist, dass mit der baulichen Maßnahme noch nicht begonnen wurde und sich die Eigentümer vorher vertraglich gegenüber den Gemeinden verpflichten, bestimmte Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. ein Erneuerungsgebot durch die Gemeinden ergangen ist und die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und der Nutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sind.

- (2) Zuwendungsfähig sind 25 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben als Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Absatz 1. Der Kostenerstattungsbetrag (zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich der Eigenleistungen und des Fremdkapitals) wird auf der Grundlage einer fachlichen Berechnung festgesetzt und berücksichtigt damit den Aufwand, den die Eigentümer nicht aus eigenen oder fremden Mittel nach den Bestimmungen von § 177 Abs. 4 BauGB aufbringen können.
- (3) Von der Förderung ist die Instandhaltung (Unterhaltung) ausgeschlossen.

11.2 Profilierung und Standortaufwertung

- (1) Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der

Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

- (2) Zuwendungsfähig sind 50 v.H. der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2; höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche.

11.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

- (1) Die Errichtung oder Änderung (Umnutzung) von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde oder Dritter anstelle der Gemeinde kann gefördert werden. Bei den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner des Gebietes gewährleisten.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Absatz 1. Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind nach Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe b zuschussmindernd zu berücksichtigen. Für Miet- und/oder Pachtverträge gelten die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze. Die Änderung (Umnutzung) der Anlagen und Einrichtungen hat Fördervorrang, wenn es sich dabei typischerweise um Gebäude handelt, die wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden.

11.4 Verlagerung oder Änderung von Betrieben

Die Maßnahmen der Verlagerung oder Änderung gewerblicher oder land-/forstwirtschaftlicher Betriebe sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie die Maßnahmen der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung. Auf den Förderausschluss für die umzugsbedingten Ausgaben nach Nr. 10.2 Abs. 3 Satz 2 wird verwiesen.

12. Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

- (1) Es können Leistungen an Sanierungsträger und Beauftragte, Leistungen bildender Künstler sowie Leistungen im Zuge des Abschlusses der Sanierung (z. B. Dokumentation, Gutachten für Ausgleichsbeträge, Vermessungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnung, Evaluation) gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.

Teil III

Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren

13. Grundsätze

- (1) Gebiete, in denen Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren durchgeführt werden sollen, können auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nach § 171 b Abs. 2 BauGB gefördert werden. Die Gebietsfestlegung kann auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

- (2) Zur Erhaltung der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sowie zur Vermeidung bzw. Beseitigung von gewerblichem Leerstand insbesondere auch in den Historischen Stadt- und Ortskernen können Maßnahmen nach Nr. 9 bis Nr. 12 gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere:
- (a) Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze),
 - (b) Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung von stadtbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
 - (c) Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
 - (d) Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien und Standortgemeinschaften,
 - (e) Teilfinanzierung von Verfügungsfonds nach Nr. 14,
 - (f) Leistungen Beauftragter der Gemeinde (§§ 157 ff BauGB).

14. Verfügungsfonds

- (1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

- (2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Teil IV

Förderbestimmungen für die Soziale Stadt

15. Grundsätze

- (1) Gebiete, in denen Maßnahmen der Sozialen Stadt durchgeführt werden sollen, können durch Beschluss der Gemeinde als Gebiete gemäß § 171 e Abs. 3 BauGB oder auch als Sanierungsgebiete gemäß § 142 BauGB räumlich festgelegt werden.
- (2) Es können Maßnahmen nach den Teilen II und III, investive Maßnahmen und Modellmaßnahmen nach Nr. 16, Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach Nr. 17, Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Koordinierungsstellen nach Nr. 18 gefördert werden.

16. Bündelung

- (1) Durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel und sonstigen Ressourcen – wie Personal und Beratungsleistungen - sollen größtmögliche Synergien erreicht werden. Deshalb ist Maßnahme begleitend ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes Entwicklungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Entwicklungskonzept (Planungs-

und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll alle Maßnahmen – auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger – erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- (a) Verbesserung der Wohnverhältnisse,
 - (b) Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten einschließlich Modellvorhaben zur Stärkung der lokalen Ökonomie (z. B. durch Gründerzentren),
 - (c) Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
 - (d) Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
 - (e) Verbesserung des Angebotes an bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Modellvorhaben zur Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen,
 - (f) Integration von Migrantinnen und Migranten einschließlich Modellvorhaben zum Zweck des Spracherwerbs,
 - (g) Maßnahmen für eine sichere Stadt,
 - (h) Umweltentlastung,
 - (i) Öffentlicher Personennahverkehr,
 - (j) Wohnumfeldverbesserung,
 - (k) Stadtteilkultur,
 - (l) Freizeit einschließlich Modellvorhaben zur Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.

17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und

Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

Seite 28 von 42

- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.
- (3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

18. Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement

- (1) Die Einrichtung eines Stadtteilbüros in gemeindlicher oder privater Trägerschaft kann gefördert werden. Zusätzlich kann die Einrichtung des Stadtteilmanagements für die Dauer der Maßnahme gefördert werden, soweit nicht ein Förderausschluss nach Nr. 5.3 Abs. 2 gegeben ist. Daneben kann ein stadtteilübergreifendes Stadtteilmanagement zur Vernetzung der Aktivitäten gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Absatz 1, die den Gemeinden oder anstelle der Gemeinden Dritten entstehen.

Teil V

Förderbestimmungen für den Stadtumbau West

19. Grundsätze

- (1) Gebiete, in denen Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, können durch Beschluss der Gemeinde als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB oder auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB bzw. als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB für Maßnahmen der Erhaltung und Sicherung räumlich festgelegt werden.
- (2) Es können Maßnahmen nach den Teilen II und III und/oder Maßnahmen nach den Nrn. 20 bis 22 gefördert werden.

20. Vorbereitung

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen kann die Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gefördert werden. Darüber hinaus kann die Einrichtung eines gemeindlichen Verfügungsfonds gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1. Für den gemeindlichen Verfügungsfonds nach Abs. 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen der Nr. 17.

21.1 Rückbau durch die Eigentümer

- (1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch den Eigentümer kann gefördert werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Alternative Nach- und Umnutzungen sind mittelfristig nicht realisierbar.

- (b) Die für eine Nach- und Umnutzung anzusetzenden Kosten würden die Kosten eines Neubaus einschließlich der Kosten für den Rückbau überschreiten.
 - (c) Das für den Rückbau vorgesehene Gebäude hat keine baukulturelle und/oder stadtbildprägende Bedeutung.
 - (d) Der Zustand des für den Rückbau vorgesehenen Gebäudes beeinträchtigt wesentlich die städtebauliche Situation in der Umgebung des Gebäudes.
 - (e) Zwischen Gemeinde und Eigentümer wird ein verbindliches Zwischen- oder Nachnutzungskonzept mit mindestens einer einfachen Begründung einschließlich der Lastenregelung zur Verkehrssicherung und Bewirtschaftung vereinbart.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Rückbauausgaben nach Absatz 1 unter Abzug der Verwertungserlöse sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben für Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit sie vom Eigentümer zu übernehmen sind. Die Ausgabenerstattung an den privaten Grundstückseigentümer beträgt höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten (Kappungsgrenze), die sich unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung ergeben. Der Nachweis der Buchwerte erfolgt in geeigneter Form (z. B. durch Bestätigung des verantwortlichen Prüfers). Für die Freimachung des Gebäudes gilt Nr. 10.2. Es sind 50 % der Ausgaben; höchstens 60 € je qm für die Zwischen- und Nachnutzung als begrünte Fläche zuwendungsfähig.
- (3) Der Städtebauausschuss ist zusammen mit dem dazugehörigen gemeindlichen Kofinanzierungsanteil auf der Grundlage eines Stadtumbauvertrages an den Eigentümer als Letztempfänger der Zuwendung weiterzuleiten.

- (4) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- (a) der Buch-/Restwert des Gebäudes,
 - (b) die Verkehrssicherung und Bewirtschaftung des Grundstücks bei der Zwischen-/Nachnutzung mit einfacher Begrünung,
 - (c) die sonstigen Entschädigungsleistungen oder Lastenausgleiche.

21.2 Rückbau durch die Gemeinden

- (1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich des dafür notwendigen Grunderwerbs durch die Gemeinden kann in folgenden Fällen gefördert werden:
- (a) Das Grundstück wird im Wege der Zwangsversteigerung erworben und soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
 - (b) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
 - (c) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll zukünftig privaten Nutzungen zugeführt werden (Zwischenerwerb).
- (2) In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c ist der Grunderwerb nur dann förderfähig, wenn die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde dem geplanten Rechtsgeschäft im Einzelfall zugestimmt hat.
- (3) Zuwendungsfähig sind im Falle von Absatz 1 Buchstabe a und b die gemeindlichen Ausgaben, um die Verfügungsgewalt über die Grundstücke zu erhalten. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die gemeindlichen Ausgaben der Geldbeschaffung und die Ausgaben der Verzinsung für fünf Jahre zuwendungsfähig. Zusätzlich sind die Rückbauausgaben in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis c unter Abzug der Verwertungserlöse sowie

zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben der Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit diese von der Gemeinde zu tragen sind, zuwendungsfähig.

22. Handlungsfelder, Fördergegenstände

- (1) Nach Maßgabe der Teile I, II, III können die Leistungen von Beauftragten zur Abwicklung und Abrechnung der Maßnahmen sowie von Einzelmaßnahmen in den folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:
 - (a) Die städtebauliche Neuordnung zur Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen bzw. minder genutzter Flächen.
 - (b) Die Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen.
 - (c) Die soziale und kulturelle Infrastruktur mit Ausnahme der technischen Infrastruktur zur Anpassung der städtischen Infrastruktur und zur Sicherung der Grundversorgung.
 - (d) Die Aufwertung und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes.
 - (e) Die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen.
- (2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahmen in den Handlungsfeldern bemessen sich unter Berücksichtigung von zweckgebundenen Einnahmen und von Beiträgen anderer Finanzierungsträger nach Nrn. 9 bis 12 und Nr. 14.

Teil VI

Förderbestimmungen für die REGIONALEN

23. Grundsätze

- (1) Gegenstand der REGIONALEN ist die gemeinschaftliche Erarbeitung und Umsetzung eines regionalen Strukturprogramms, das mit Projekten, Ereignissen und Initiativen zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schärfung des regionalen Profils beiträgt.
- (2) Es können nach den Teilen II, III, IV, V, VII als städtebaulicher Beitrag Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:
 - (a) nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung,
 - (b) Innovation, Wissen, Bildung,
 - (c) Stärkung der unternehmerischen Basis und des Arbeitsmarktes,
 - (d) wirtschaftsnahe Infrastruktur und Mobilität,
 - (e) StadtBauKultur in der Region,
 - (f) kulturhistorisches Erbe und Kulturlandschaften,
 - (g) Landschaftsentwicklung, Natur- und Umweltschutz,
 - (h) Gesundheit,
 - (i) Schaffung einer familiengerechten Infrastruktur.

24. Steuerungseinheit

- (1) Die Einrichtung einer zentralen Steuerungseinheit (REGIONALE Agentur), an der die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind, ist zur inhaltlichen und repräsentativen Begleitung durch interdisziplinär besetzte Gremien notwendig. Die Einrichtung und der Betrieb der Steuerungseinrichtung kann gefördert werden.

- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Einrichtung und den Betrieb der Steuerungseinrichtung.

Teil VII

Förderbestimmungen für städtebauliche Einzelvorhaben

25. Grundsätze

- (1) Städtebauliche Einzelvorhaben sind Vorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung, die sich in ein städtebauliches Konzept einfügen, und durch die wesentliche Ziele der städtebaulichen Erneuerung erreicht werden, ohne dass eine Zuordnung dieser Vorhaben zu einem durch Satzung oder Gemeinderatsbeschluss festgelegten Fördergebiet vorgenommen wird. Ein städtebauliches Einzelvorhaben kann mehrere zusammenhängende Einzelmaßnahmen und/oder mehrere Umsetzungsstufen umfassen. Städtebauliche Einzelvorhaben können, soweit Landesmittel für diesen Zweck verfügbar sind, gefördert werden.
- (2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der städtebaulichen Einzelvorhaben bemessen sich unter Berücksichtigung von zweckgebundenen Einnahmen und von Beiträgen anderer Finanzierungsträger nach Nrn. 9 bis 12 und Nr. 14.

Teil VIII

Förderverfahren

26. Antrag, Programm

- (1) Die Gemeinden beantragen nach dem Grundmuster 1 der Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO bei den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden Zuwendungen für

neue Maßnahmen und zur Fortführung begonnener Maßnahmen, wobei der 15.12.2006 frühester Beginn für Maßnahmen aus EFRE (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 – 2013) ist. Die Antragsfrist wird von den Bezirksregierungen bestimmt.

- (2) Die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden prüfen den angemeldeten Förderbedarf der Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Förderfähigkeit und erstellen unter Beachtung der vom Ministerium vorgegebenen Förder- und Handlungsschwerpunkte ihren Programmvorschlag. Das Ministerium stellt die Vorschläge der Bezirksregierungen zum Programm zusammen, stimmt dieses mit der Europäischen Union und/oder dem Bund ab und gibt das Programm bekannt. Die Bezirksregierungen teilen den Gemeinden die zur Förderung eingeplanten Maßnahmen mit den dazu gehörenden Finanzhilfen mit und fordern, soweit dies noch notwendig ist, die fehlenden Unterlagen zum Zweck der abschließenden Antragsprüfung an. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Gebiete nach § 149 BauGB als wichtiges Bindeglied zwischen kommunaler Planung und Gewährung staatlicher Förderungsmittel ist der Bezirksregierung (höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB) zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Bezirksregierung bezieht sich auf die Zweckeignung und Vollständigkeit sowie die Abstimmung mit den anderen Trägern öffentlicher Belange. Ergänzungen und/oder Änderungen auf der Grundlage der Prüfung kommen insbesondere im Falle eines Missverhältnisses zwischen finanzieller Leistungskraft und gemeindlichen Ausgaben in Betracht. Das Änderungs-/Ergänzungsverlangen der Bezirksregierung bezieht sich auf die jeweils fortzuschreibende Kosten- und Finanzierungsübersicht.

- (3) Bereitgestellte Fördermittel, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind umzuschichten. Über die Umschichtung und damit über die Änderung des Programms entscheidet das Ministerium. Das Vorschlagsrecht der Bezirksregierungen nach Absatz 2 gilt auch für Umschichtungen.

27. Bewilligung, Zweckbindung

- (1) Soweit die Maßnahme als Einheit i. S. von § 164 a BauGB der Fördergegenstand ist, sind bei der Bewilligung die zuwendungsrechtlichen Anforderungen an die Sicherung der Gesamtmaßnahme insgesamt sowie die im Rahmen der Gesamtmaßnahme zu fördernden Einzelmaßnahmen zu beachten. Die Zuwendungen für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und die Zuwendungen für die städtebaulichen Einzelvorhaben werden nach dem Grundmuster 2 der Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO bewilligt.
- (2) Werden bei Untersuchungen, Planungen und Wettbewerben keine beweglichen Gegenstände beschafft, so endet die Zweckbindungsfrist der bewilligten Mittel mit der Vorlage des Ergebnisses. Soweit EU-Recht nicht entgegensteht, gelten im Übrigen für die zeitliche Bindung des Zweckbindungszwecks folgende Fristen ab Fertigstellung bzw. Anschaffung:
- (a) 20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €;
 - (b) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlage und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €;
 - (c) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen.

(3) Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Gemeinden (GV) als Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendungen aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen – insbesondere ANBest-P – zu beachten. Von den Letztempfängern der Zuwendungen ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfänger der Zuwendungen. Gegenüber der Bezirksregierung werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Erstempfängern der Zuwendung geführt. Die Bezirksregierungen geben im Weiterleitungsfall den Gemeinden auf, dass die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger der Zuwendungen dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 ANBest-G beizufügen sind. Für die Maßnahmen aus EFRE (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 – 2013) mit dem dazu gehörenden Verfahren der Kostenerstattung gelten diese Weiterleitungsbestimmungen nicht.

28. Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung. Der Auszahlungsantrag ist von den Gemeinden über die Bezirksregierung an die Wohnungsbauförderungsanstalt als Anstalt der NRW.BANK zu richten. Gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt als Anstalt der NRW.BANK

bestätigt die Bezirksregierung die rechnerische Richtigkeit der zur Auszahlung angemeldeten Finanzierungsanteile sowie die vorliegende Haushaltsermächtigung des Landes zur Leistung der Ausgaben.

- (2) Zweckgebundene Einnahmen dienen zur Finanzierung der Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder des städtebaulichen Einzelvorhabens. Sie sind regelmäßig vorauszuschätzen. Zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahmen sind vor den Städtebauförderungsmitteln einzusetzen.
- (3) Für die Mittel aus EFRE (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 – 2013) mit den dazu gehörenden Verfahren der Kostenerstattung gelten die Bestimmungen von Absatz 1 nicht.

29. Verwendung

Für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahmen und für die städtebaulichen Einzelvorhaben ist der Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO der Bezirksregierung vorzulegen. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist nach jeweils drei Jahren seit der ersten Bewilligung ein Zwischennachweis zu führen, wenn ein Schlussverwendungsnachweis innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der ersten Bewilligung nicht möglich ist. Die Vorlagefrist für den Zwischennachweis richtet sich nach Nr. 7.1 ANBest-G. In Weiterleitungsfällen an Dritte nach Nr. 27 Abs. 3 ist von den Letztempfängern der Zuwendungen gegenüber den Erstempfängern der Zuwendungen der Verwendungsnachweis in qualifizierter Form durch die Beifügung von Büchern und Belegen zu führen.

30. Einnahmen, Wertausgleich

- (1) Zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Nr. 6 sind vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der Gesamtausgaben einzusetzen. Diese Einnahmen – mit Ausnahme von Zweckspenden und Beiträgen des geförderten Eigentümers sowie Zuwendungen kommunaler Gebietskörperschaften zur Ersetzung der kommunalen Komplementärfinanzierung, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. verbleibt – mindern die Gesamtausgaben und sind Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage). Sie wirken sich zuschussmindernd bei der städtebaulichen Einzelmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme aus. Die Einnahmen sind bei der Antragstellung im Voraus zu berechnen oder zu schätzen.
- (2) Werden durch den Einsatz der zweckgebundenen Einnahmen nach Absatz 1 Zuschüsse frei und können die freigewordenen Zuschüsse nicht innerhalb der Maßnahme erneut zweckentsprechend verwendet werden, so sind diese (ohne gemeindlichen Eigenanteil) innerhalb der Zweimonatsfrist an das Land zurückzuzahlen.
- (3) Die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke werden dem allgemeinen Grundvermögen der Gemeinde zugerechnet, sobald und soweit sie für die Gesamtmaßnahme nicht mehr erforderlich sind. Für die Grundstücke ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorzunehmen. Die hierbei ermittelten Einnahmen fließen der Gesamtmaßnahme zu und sind nach Absatz 2 zu behandeln. Für den Wertausgleich, der auch bei der Vergabe von Erbbaupachtrechten anzuwenden ist, gilt:
 - (a) Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit umfassenden Verfahren ist der Neuordnungswert nach § 153 Abs. 4, § 169 Abs. 8 BauGB anzusetzen.

- (b) Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit vereinfachtem Verfahren ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wertausgleichs anzusetzen.
- (4) Für privat nutzbare Flächen (nach baurechtlich zulässiger Nutzung), die von der Gemeinde unentgeltlich eingebracht werden, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Grundstückseinbringung in die Gesamtmaßnahme zugunsten der Gemeinde anzusetzen.

31. Abschluss, Gesamtrechnung

- (1) Eine Gesamtmaßnahme ist fördertechnisch abgeschlossen, sobald sie durchgeführt ist, sie sich als undurchführbar erweist oder die Bezirksregierung sie für beendet erklärt. Die Gesamtabrechnung ist der Nachweis der Gemeinde, dass alle Einnahmen erfasst und ausgeschöpft wurden und die Mittel zweckentsprechend eingesetzt worden sind.
- (2) Die Gemeinde und Gemeindeverbände haben der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Gesamtrechnung auf der Grundlage der Verwendungsnachweise für die bereits abgerechneten städtebaulichen Einzelmaßnahmen vorzulegen. Gegenstand der Gesamtabrechnung ist die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, so wie sie räumlich abgegrenzt wurde, oder selbstständig abrechenbare Teile davon. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zur Gesamtabrechnung ein Sachbericht. Einnahmen, die ganz oder teilweise nach der Abrechnung fällig werden, sind in die Abrechnung aufzunehmen. Sie können auf den Zeitpunkt der Abrechnung mit einem Zinssatz von 6 v. H. für die Dauer von höchstens 10 Jahren abgezinst werden.

- (3) Die Bezirksregierung prüft die Gesamtrechnung und fertigt einen Prüfvermerk an, den sie auch der Gemeinde zur Kenntnis gibt.
- (4) Das Ergebnis des Abschlusses der Gesamtmaßnahme wird von der Bezirksregierung dem Ministerium mitgeteilt. Das Ministerium steuert die Abwicklung des Bundesprogramms und entscheidet, soweit notwendig, über die Umwandlung der in der Vergangenheit als Vorauszahlung bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes in einen Zuschuss oder ein Darlehen.

32. Formblätter, Arbeitshilfen

Formblätter, Arbeitshilfen sowie die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen werden auf der Internetseite des Ministeriums bereitgestellt.

Teil IX Schlussbestimmungen

33. Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.
- (2) Ausnahmen von den Nrn. 6 Abs. 2 Buchstabe b, 11.3 Abs. 2 Satz 3 sowie 27 Abs. 2 Buchstaben a und b können im Einzelfall zugelassen werden, sofern städtebauliche Maßnahmen durch bürgerschaftliches Engagement und Stiftungen im gemeinnützigen Sinne getragen werden; in Fällen der Nr. 27 Abs. 2 frühesten nach sechs Jahren. Zur Stützung der Investitionen dieser Maßnahmen kann die betriebliche Anlaufphase bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Entscheidung trifft das Ministerium.
- (3) Handelt es sich um Maßnahmen des EFRE-Programms (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 bis 2013)

bedarf die Ausnahme des Ministeriums der Einwilligung der
Verwaltungsbehörde.

Seite 42 von 42

34. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in
Kraft und gelten bis zum 31.12.2015.